

Rundschreiben Nr. 20/2020

- 1 Verlängerung LfA-Corona-Hilfen – Hinweise, aktualisierte Vordrucke und Merkblätter
- 2 LfA-Programmkreditgeschäft – elektronische Archivierung von Antragsunterlagen

1 Verlängerung LfA-Corona-Hilfen – Hinweise, aktualisierte Vordrucke und Merkblätter

Mit Rundschreiben Nr. 19/2020 vom 20.11.2020 hatten wir Sie über die Verlängerung der LfA-Corona-Hilfen bis zum 30.06.2021 informiert. In diesem Zusammenhang erhalten Sie nun die entsprechend angepassten Dokumente, zu denen wir auf Folgendes hinweisen:

1.1 Corona-Schutzschirm-Kredit

- Im Verwendungszweck wurde die Frist für die Einbeziehung des planmäßig zu erbringenden Kapitalsdienstes bis Ende 2021 verlängert.
- Die Bestätigung der Hausbank zur wirtschaftlichen Entwicklung des Antragstellers wurde an die weiterhin ungewisse Corona-Situation angepasst.

1.2 LfA-Schnellkredit

- Der Verwendungszweck umfasst den gesamten Liquiditätsbedarf ohne zeitliche Begrenzung. Lediglich der in die Finanzierung einbeziehbare Kapitalsdienst wird bis 31.12.2021 begrenzt.
- Es kann auch ein Zweit Antrag gestellt werden (unter Einhaltung der maximalen Darlehenshöhe). Dabei ist die Einreichung über verschiedene Hausbanken zulässig.
- Des Weiteren wurde die Abruffrist auf zwei Monate verlängert.

1.3 Corona-Kredit - Gemeinnützige

Künftig entfällt beim Corona-Kredit - Gemeinnützige die zeitliche Begrenzung des finanzierbaren Liquiditätsbedarfs, wobei der bis Ende 2021 zu erbringende Kapitalsdienst einbezogen werden kann.

1.4 Tilgungsaussetzung

Parallel zur Verlängerung der LfA-Corona-Kredite wird auch das Angebot der Tilgungsaussetzungen bis zum 30.06.2021 verlängert. Dabei können pro Darlehensvertrag unter Berücksichtigung bereits durch die LfA gewährter Tilgungsaussetzungen grundsätzlich maximal vier Tilgungsraten ausgesetzt werden. Aufgrund des Auslaufens der insolvenzrechtlichen Erleichterungen wurden die Antragsvoraussetzungen, deren Vorliegen von der Hausbank im Vordruck Nr. 567 „Tilgungsaussetzung in der Corona-Krise für programmgebundene Darlehen der LfA“ zu bestätigen sind, an die geänderte Rechtslage angepasst. Für Anträge auf Tilgungsaussetzung ist ab 01.01.2021 zwingend die aktualisierte Fassung des als Anlage beigefügten Vordrucks Nr. 567 zu verwenden.

1.5 Sonstige Hinweise

- Die seit März 2020 mit unseren Rundschreiben bekannt gemachten Corona-bedingten Anpassungen bei LfA-Bürgschaften, Universalkrediten mit Haftungsfreistellung, Akutkrediten sowie das vereinfachte Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren bei einem LfA-Risiko von bis zu 500.000 EUR werden bis zum 30.06.2021 unverändert fortgeführt.
- Aufgrund Klarstellung zum Beihilferecht fließen Kleinbeihilfen, die spätestens bis zum Mittelabruf neuer Kleinbeihilfen zurückgezahlt werden, nicht ein in die Feststellung, ob die Kleinbeihilfen-Obergrenze von 800.000 EUR pro Unternehmen bzw. pro Unternehmensgruppe überschritten wird.

In den beiliegenden Merkblättern „Corona-Schutzschirm-Kredit“, „LfA-Schnellkredit“, „Corona-Kredit - Gemeinnützige“, „Tilgungsaussetzung und Stundung“, „Bürgschaften der LfA - Bewilligungsgrundsätze“ und „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, die ab sofort gültig sind, wurden die jeweiligen Anpassungen durch Randstriche markiert. Ebenfalls beigefügt sind die angepassten Vordrucke Nr. 108 „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit“, Nr. 111 „Ergänzende Angaben zum Antrag: Corona-Kredit – Gemeinnützige“, Nr. 122 „Kleinbeihilfenerklärung“ und Nr. 123 „Kumulierungserklärung“. Diese Vordrucke sind spätestens ab 01.01.2021 für Antragstellungen zu verwenden.

Einen aktualisierten Überblick zum Corona-Förderangebot der LfA bieten die Kurzübersicht „Corona-Hilfen der LfA“, die „LfA Förderübersicht“ und die Infoblätter „Corona-Schutzschirm-Kredit“, „LfA-Schnellkredit“ und „Corona-Kredit - Gemeinnützige“, die diesem Rundschreiben beiliegen und auch online abrufbar sind unter

https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/foerderuebersicht/LfA_Corona-Hilfen.pdf

https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/foerderuebersicht/LfA_Foerderuebersicht.pdf

<https://lfa.de/website/de/service/download/merkblaetter/infoblaetter/index.php>.

Die für unsere Bankenpartner in unserem Bankenportal unter www.lfa.de bereit gestellten Listen mit bankspezifischen Fragen und Antworten (FAQ) zum Corona-Schutzschirm-Kredit, LfA-Schnellkredit und Corona-Kredit - Gemeinnützige stehen dort ab sofort in aktualisierter Version zur Verfügung.

2 LfA-Programmkreditgeschäft – elektronische Archivierung von Antragsunterlagen

Im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung haben wir im Programmkreditgeschäft unsere Anforderungen für die Archivierung von Antragsdokumenten entsprechend angepasst.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen bei den Programmdarlehen - außer bei nicht LfA-refinanzierten Bürgschaftsfällen, im Beteiligungsbereich und bei Regionalkrediten - auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren.

Diese Regelung sowie die Voraussetzungen für deren Nutzung haben wir - ebenso wie die bereits an anderer Stelle den Hausbanken mitgeteilte Möglichkeit zur beschleunigten Einreichung von üblicherweise per Post übermittelten Anträgen - in die beigefügten Programmmerkblätter aufgenommen. Wir werden diese sukzessive auch in die Merkblätter der übrigen davon betroffenen Darlehensprogramme übernehmen.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter info@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Merkblatt „Corona-Schutzschirm-Kredit“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (CS5)
- für Nicht-KMU mit einem Jahresumsatz bis 500 Mio. EUR (CS6)

1 Kreditnehmerkreis

Der Corona-Schutzschirm-Kredit mit obligatorischer Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung der bayerischen Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Verwerfungen in Folge der Corona-Krise ausgereicht. Gefördert werden Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Mio. EUR und Angehörige der Freien Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, sofern alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Unternehmen war zum 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) einzustufen. Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß EU-Definition, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, können gefördert werden, sofern diese nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind und sie weder Rettungs- noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.
- b) Das Unternehmen wies per 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse auf; d. h. nach Kenntnis der Hausbank gab es:
 - keine ungeregelten Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen.
 - keine Stundungsvereinbarungen, die auf bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen zurückzuführen und deshalb dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind.
 - keine materiellen Covenantverletzungen, die dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind.
- c) Zum Zeitpunkt der Antragstellung kommt die Hausbank im Rahmen ihrer bankinternen Bewertung auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens per 31.12.2019 zum Ergebnis, dass das Unternehmen
 - in der Lage ist, die zur Abdeckung der Krise aufzunehmenden Kredite zu tragen und
 - nach der Krise unter der Annahme einer sich im Laufe des Jahres 2021 wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation über den 30.06.2021 hinaus weiter überlebensfähig ist und
 - damit in der Lage ist, angemessene Anschlussfinanzierungen aufzunehmen.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen, die nach EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen

und Definitionen“) bereits zum Stichtag 31.12.2019 als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen waren. Zur Ausnahmeregelung für Kleinst- und Kleinunternehmen siehe Tz. 1 a) dieses Merkblattes.

2 Verwendungszweck

Gefördert wird die Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln, wobei der bis Ende 2021 planmäßig zu erbringende Kapitaldienst einbezogen werden kann, nicht aber außerplanmäßige Tilgungen.

Nicht förderfähig im Rahmen des Corona-Schutzschirm-Kredits sind Umschuldungen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten. Die Herstellung von und der Handel mit Waffen und Munition sind nur unter engen Voraussetzungen förderfähig. Nicht förderfähig ist der Bereich des Profisports.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen für KMU und für Nicht-KMU, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Zwischen den angebotenen Laufzeittypen kann frei gewählt werden. Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten). Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 2 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 30 Mio. EUR je Vorhaben. Aufgrund der beihilferechtlichen Ausgestaltung dürfen zudem folgende Darlehenshöchstbeträge je Unternehmen nicht überschritten werden:

- 25 % des Gesamtumsatzes im Jahr 2019 oder
- das Doppelte der Lohnsumme im Jahr 2019 oder
- den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei Nicht-KMU (auf Grundlage einer Selbstauskunft, die bei der Hausbank verbleibt).

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 10.000 EUR.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung wird auf Grundlage der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ (Fassung gemäß Genehmigung der Europäischen Kommission SA.59433 (2020/N) vom 19.11.2020) gewährt, die bis 30.06.2021 befristet ist. Die Darlehenszusage der Hausbank an den Endkreditnehmer muss bis zu diesem Stichtag erfolgt sein.

Die LfA ist verpflichtet, gewährte Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfewebsite oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen (vgl. § 6 Abs. 3 „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“).

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens (d. h. auch vor Zusage bzw. Valutierung von einzubeziehenden Überbrückungskrediten, KK-Aufstockungen, Kontoüberziehungen etc. durch die Hausbank) bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

Während der Darlehenslaufzeit können Gewinnausschüttungen erfolgen, soweit diese für angemessenen Lebensunterhalt und Kreditrückführungen verwendet werden. Marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (auch in Form von Vorab-Ausschüttungen auf den Gewinn) sind erlaubt.

5 Mehrfachförderung

Der Corona-Schutzschirm-Kredit kann mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) kombiniert werden.

Die Kombination mit Bürgschaften, Garantien oder haftungsfreigestellten Darlehen, die auf Grundlage der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“¹ ausgereicht werden sowie mit sonstigen Beihilfen, die auf Grundlage von Ziffer 3.2 (*Beihilfen in Form Garantien für Darlehen*) des *Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19* von der Europäischen Kommission genehmigt

wurden, ist nur zulässig, wenn diese nicht für dasselbe Darlehen gewährt werden und der Gesamtdarlehensbetrag je Unternehmen nach Tz. 3.2 dieses Merkblatts nicht überschritten wird.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Das Darlehen wird obligatorisch mit einer 90%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgereicht (siehe Merkblatt „Haftungsfreistellung HaftungPlus“). Bestehende Bankrisiken dürfen dabei nicht nachträglich auf die LfA verlagert werden. Im Falle der Kündigung und Abwicklung hat die Hausbank auf Anforderung durch entsprechende Auflistungen nachzuweisen, dass keine nachträgliche Risikoverlagerung stattgefunden hat.

Von der Hausbank bewilligte Betriebsmittel-/ Kontokorrentlinien sind für mindestens 18 Monate nach Zusage des Corona-Schutzschirm-Kredit aufrecht zu erhalten.

Ergänzend zu Tz. 2 des Merkblatts „Haftungsfreistellung HaftungPlus“ kann in Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR ausnahmsweise akzeptiert werden, dass „banküblich“ auch bedeuten kann, dass keine Besicherung vorzunehmen ist, weil dies z. B. bei entsprechenden Darlehen nicht üblich ist oder weil keine verwertbaren Sicherheiten zur Verfügung stehen. Auf eine persönliche Mithaftung kann verzichtet werden.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Unter Tz. 9.5 *weitere Erläuterungen des Vordrucks* ist durch die Hausbank zu bestätigen, dass die in Tz. 1 unter a), b) und c) benannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die

¹ SA.56787 – Germany – COVID-19: Bundesregelung Bürgschaften 2020 (Fassung gemäß Genehmigung der Europäischen Kommission SA.56787 (2020/N) vom 24.03.2020, verlängert durch Genehmigung SA.59433 (2020/N) vom 19.11.2020)

Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

8 Auszahlungsvoraussetzung

Falls weitere Darlehen nach der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ bzw. auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften“ beantragt oder in Anspruch genommen wurden, ist Voraussetzung für den Abruf der Kreditvaluta durch die Hausbank, dass der Endkreditnehmer gegenüber der Hausbank schriftlich bestätigt, dass unter Berücksichtigung aller dieser Darlehen die nach den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze eingehalten wird. Diese Bestätigung ist von der Hausbank 10 Jahre aufzubewahren. Für die Erklärung kann der Endkreditnehmer den Vordruck Nr. 123 „Kumulierungserklärung“ nutzen.

Gibt der Endkreditnehmer diese Bestätigung nicht ab oder wird die zulässige Beihilfeobergrenze überschritten, hat die Hausbank die LfA zu informieren. In diesem Fall ist die LfA nicht mehr an das Kreditangebot gebunden.

Merkblatt „LfA-Schnellkredit“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für Kleinunternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern (LS1)

1 Kreditnehmerkreis

Der LfA-Schnellkredit mit obligatorischer 100%iger Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung von Kleinunternehmen ausgereicht, die im Zuge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Antragsberechtigt sind erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen, Einzelunternehmer und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 10 Mitarbeitern, die über eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern verfügen.

Folgende Kriterien sind darüber hinaus zu erfüllen:

- a) Das Unternehmen muss seit mindestens 01.10.2019 am Markt aktiv sein. Entscheidend ist das Datum der ersten Umsatzerzielung.
- b) Das Unternehmen hat in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt. Bei Unternehmen, die nicht über den gesamten Zeitraum 2017 bis 2019 am Markt aktiv waren, gilt die Bedingung bezogen auf den entsprechend kürzeren Zeitraum.
- c) Das Unternehmen war zum 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO einzustufen (kleine Unternehmen gemäß EU-Definition, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, können gefördert werden, sofern diese nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind und sie weder Rettungs- noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben) und hat zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen (siehe Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108)).
- d) Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen worden. Es läuft auch kein sonstiges Verfahren zur Liquidation des Unternehmens.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen, die nach EU-Definition zum Stichtag 31.12.2019 als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen waren (zur Definition Unternehmen in Schwierigkeiten siehe Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108); zur Ausnahmeregelung für kleine Unternehmen siehe Tz. 1 c) dieses Merkblatts).
- Unternehmen, bei denen gem. Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunft über die organischen Vertreter des Antrag stellenden Unternehmens oder deren geschäftsführende Gesellschafter oder im Falle eines Einzelkaufmanns bzw. Freiberuflers bei diesem oder über das Unternehmen mindestens eines der in der Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108) aufgeführten Negativmerkmale vorliegt.

2 Verwendungszweck

Gefördert wird die Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln, wobei der bis Ende 2021 planmäßig zu bringende Kapitaldienst einbezogen werden kann, nicht aber außerplanmäßige Tilgungen. Umfasst ist grundsätzlich der gesamte Liquiditätsbedarf des Unternehmens, also laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapitaldienst (inklusive endfälliger Darlehenstilgungen), marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (natürliche Personen).

Unternehmen, an denen Private Equity Investoren beteiligt sind, können unabhängig von der Höhe der Beteiligung gefördert werden. Bei maßgeblichem Einfluss gemäß § 311 Absatz 1 Satz 2 HGB des/der Private Equity Investoren kann ein Kredit nur unter der Bedingung gewährt werden, dass während der Kreditlaufzeit keine Ausschüttungen an/Entnahmen für die Investoren erfolgen.

Der LfA-Schnellkredit kann nicht für die Finanzierung von Vorhabensteilen eingesetzt werden, die durch Eigenmittel oder langfristige Fremdmittel bereits finanziert sind. Nicht förderfähig sind darüber hinaus Umschuldungen, die Ablösung von Inanspruchnahmen gewährter Kreditlinien sowie reine Finanzinvestitionen (z. B. Unternehmensbeteiligungen, Darlehen sowie Sicherheitsleistungen).

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten. Die Herstellung von und der Handel mit Waffen und Munition sind nur unter engen Voraussetzungen förderfähig. Nicht förderfähig ist der Bereich des Profisports.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Endkreditnehmerzinssatz, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA.

Es gilt ein einheitlicher Zinssatz; das Risikogerechte Zinssystem (RGZS) kommt nicht zur Anwendung.

Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen festlegen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre bei 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder alternativ 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

Es besteht keine Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen.

Das Darlehen ist in einer Summe innerhalb von zwei Monaten nach Zusage der LfA abzurufen.

Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages kann einmalig durch den Endkunden zu den Zinstermen ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt bei Unternehmen mit 1 bis 5 Mitarbeitern 50.000 EUR und bei Unternehmen mit 6 bis 10 Mitarbeitern 100.000 EUR; im Rahmen der Corona-Krise erhaltene bzw. beantragte Zuschüsse in Form von Soforthilfen des Bundes bzw. des Freistaates Bayern reduzieren den Darlehenshöchstbetrag. Erhaltene bzw. beantragte Überbrückungshilfen des Bundes sind dagegen nicht vom Darlehenshöchstbetrag abzuziehen.

Der Kreditbetrag darf zudem 25 % des Jahresumsatzes 2019 des Antrag stellenden Unternehmens nicht übersteigen; bei Unternehmen, die nicht bereits seit dem 01.01.2019 am Markt aktiv waren, können die in 2019 erzielten Umsätze zum Jahresumsatz 2019 hochgerechnet werden (zur Bestimmung des Umsatzes siehe Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108)).

Bis zur Erreichung des Darlehenshöchstbetrages können höchstens zwei Anträge gestellt werden.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung wird auf Grundlage der „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Fassung gemäß Genehmigung der Europäischen Kommission SA.59433 (2020/N) vom 19.11.2020) gewährt, die bis 30.06.2021 befristet ist. Die Darlehenszusage der Hausbank an den Endkreditnehmer muss bis zu diesem Stichtag erfolgt sein.

4.2 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens (d. h. auch vor Zusagen bzw. Valutierungen von einzubeziehenden Überbrückungskrediten, KK-Aufstockungen, Kontoüberziehungen etc. bei der Hausbank) zu stellen. Die Antragstellung kann als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkreter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist.

4.3 Prosperität und Gewinnverwendung

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

Während der Darlehenslaufzeit können Gewinnausschüttungen erfolgen, soweit diese für angemessenen Lebensunterhalt und Kreditrückführungen verwendet werden. Marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (natürliche Personen) - auch in Form von Vorab-Ausschüttungen auf den Gewinn - sind erlaubt.

5 Mehrfachförderung

Der LfA-Schnellkredit kann mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) - also auch mit anderen Förderprogrammen der LfA - kombiniert werden. Andere Förderungen auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in ihrer jeweiligen Fassung, zuletzt „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sind auf die mögliche Höchstfördergrenze von 800.000 EUR mit anzurechnen.

Beihilfen, die auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt und spätestens bis zum Mittelabruf (teilweise oder vollständig) zurückgezahlt wurden oder auf die (teilweise oder vollständig) verzichtet wurde, fließen bei der Gewährung neuer Beihilfen, die ebenfalls auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden sollen, in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Das Darlehen wird obligatorisch mit einer 100%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgereicht.

Bestehende Bankrisiken dürfen dabei nicht nachträglich auf die LfA verlagert werden. Von der Hausbank zum Antragszeitpunkt bewilligte Betriebsmittel-/Kontokorrentlinien sind mindestens für 18 Monate nach Zusage des LfA-Schnellkredits aufrecht zu erhalten. Im Falle der Kündigung und Abwicklung hat die Hausbank auf Anforderung durch entsprechende Auflistungen nachzuweisen, dass keine Risikoverlagerung bzw. Linienkürzung erfolgt ist.

Beim LfA-Schnellkredit hat der Endkreditnehmer keinerlei Sicherheiten zu stellen.

Die Hausbank ist trotz 100%iger Haftungsfreistellung berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck Nr. 100. Für den LfA-Schnellkredit ist eine separate Antragstellung erforderlich; d. h. eine Kombination mit weiteren LfA-Darlehen auf demselben Antragsvordruck ist nicht möglich.

Das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen wird zudem auf dem Vordruck Nr. 108 „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit“, der bei der Hausbank verbleibt, dokumentiert. Die Hausbank muss sicherstellen, dass die Antragsvoraussetzungen bzgl. Anzahl der Mitarbeiter, Angaben zum Jahresumsatz 2019 sowie die Gewinnerzielung im Zeitraum 2017 bis 2019 (kumuliert) oder 2019 bzw. – falls nicht vorliegend – eines entsprechend kürzeren Zeitraums erfüllt sind und die erforderlichen Bestätigungen des Endkreditnehmers vollständig vorliegen.

Die im Antrag (LfA-Vordruck Nr. 100) unter Tz. 4.5 anzugebende Anzahl der Arbeitsplätze ist gemäß den Handlungsanweisungen zur Bestimmung der Anzahl der Mitarbeiter in der Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108) zu ermitteln.

Im Antrag (LfA-Vordruck Nr. 100) dürfen keinerlei freitextliche Einträge vorgenommen werden (z. B. unter Tz. 9.5), da diese im automatisierten Antragsverfahren nicht berücksichtigt und damit nicht Vertragsbestandteil werden.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung

von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

8 Auszahlungsvoraussetzung

Voraussetzung für den Abruf der Kreditvaluta durch die Hausbank ist, dass der Endkreditnehmer gegenüber der Hausbank schriftlich bestätigt, dass unter Berücksichtigung aller gewährten Kleinbeihilfen die nach den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze eingehalten wird. Diese Bestätigung ist von der Hausbank 10 Jahre aufzubewahren. Für die Erklärung kann der Endkreditnehmer den Vordruck Nr. 122 „Kleinbeihilfenerklärung“ nutzen.

Gibt der Endkreditnehmer diese Bestätigung nicht ab oder wird die zulässige Beihilfeobergrenze überschritten, hat die Hausbank die LfA zu informieren. In diesem Fall ist die LfA nicht mehr an das Kreditangebot gebunden.

9 Abwicklung im Kündigungsfall

Schadensfälle werden nach folgendem vereinfachten Verfahren abgewickelt:

Sobald die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung vorliegen, rechnet das Zentralinstitut/die Hausbank den Ausfall unter Beachtung der Vorgaben in den Allgemeinen Darlehensbestimmungen, der Offerte und diesem Merkblatt mit dem Vordruck Nr. 725 „Ausfallmeldung und Sachstandsbericht LfA-Schnellkredit“ ab.

Merkblatt „Corona-Kredit - Gemeinnützige“ (CG1)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Corona-Kredit - Gemeinnützige wird zu 80 % aus Mitteln des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ refinanziert, für die eine Risikoübernahme durch den Bund erfolgt. 20 % werden von der LfA Förderbank Bayern refinanziert, hierfür erfolgt eine Risikoübernahme durch den Freistaat Bayern.

1 Kreditnehmerkreis

Der Corona-Kredit - Gemeinnützige mit obligatorischer 100%iger Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen ausgereicht, die im Zuge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten, jedoch strukturell gesund sind.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen unabhängig von Größe und Rechtsform mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz oder von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz durch das Finanzamt.

Folgende Kriterien sind darüber hinaus zu erfüllen:

- a) Die gemeinnützige Organisation muss seit mindestens 01.01.2019 am Markt aktiv sein. Entscheidend ist das Gründungsdatum.
- b) Der Antragsteller war zum 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition einzustufen und hat zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen (siehe Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: Corona-Kredit - Gemeinnützige“ (Vordruck Nr. 111)).
- c) Es handelt sich um eine Organisation, die sich im Zuge der Corona-Krise einem Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität gegenübersteht.

Nicht antragsberechtigt sind

- politische Parteien sowie nicht rechtsfähige Organisationen bzw. Organisationseinheiten,
- Organisationen, bei denen gem. Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunft über die organschaftlichen Vertreter der Antrag stellenden Organisation oder über die Organisation mindestens eines der in der Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: Corona-Kredit - Gemeinnützige“ (Vordruck Nr. 111) aufgeführten Negativmerkmale vorliegt.

2 Verwendungszweck

Finanziert werden Betriebsmittel, sofern diese in Bayern eingesetzt werden, sowie alle Investitionen in die Infrastruktur in Bayern (ausgenommen: Räume zur Glaubensausübung). Förderfähig ist grundsätzlich der gesamte Liquiditätsbedarf des Unternehmens, wobei der bis Ende 2021 planmäßig zu erbringende Kapitaldienst einbezogen werden kann, nicht aber außerplanmäßige Tilgungen.

Förderfähig sind auch Gehälter, Löhne sowie Honorare für freie Mitarbeiter, wenn und soweit sie den Betrag nicht übersteigen, der sich nach dem sogenannten Besserstellungsverbot laut Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. Bayerischer Haushaltsordnung (BayHO) in Verbindung mit den jeweiligen Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen ergibt oder ergeben würde.

Die Vergütung (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) darf während der Laufzeit des Kredits einen maximalen Betrag von 150.000 EUR pro Jahr und pro Person nicht übersteigen.

Sollte ein körperschaftsteuerpflichtiger Zweckbetrieb bzw. ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer gemeinnützigen Organisation KfW-Kredite mit Haftungsfreistellung oder eine Corona-bedingte Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern beantragt haben, ist ein Mitteltransfer vom mit dem Corona-Kredit - Gemeinnützige geförderten ideellen Bereich zum gewerblichen Teil dieser gemeinnützigen Organisation unzulässig.

Der Corona-Kredit - Gemeinnützige kann nicht für die Finanzierung von Vorhabensteilen eingesetzt werden, die durch Eigenmittel oder langfristige Fremdmittel bereits finanziert sind. Nicht förderfähig sind darüber hinaus Umschuldungen, die Ablösung von Inanspruchnahmen gewährter Kreditlinien sowie reine Finanzinvestitionen (z. B. Unternehmensbeteiligungen, Darlehen sowie Sicherheitsleistungen) sowie Entnahmen und Auszahlungen an die Gesellschafter. Letzteres beinhaltet auch die Gewährung oder Rückführung von Gesellschafterdarlehen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten. Die Herstellung von und der Handel mit Waffen und Munition sind nur unter engen Voraussetzungen förderfähig. Nicht förderfähig ist der Bereich des Profisports.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Endkreditnehmerzinssatz, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA.

Es gilt ein einheitlicher Zinssatz; das Risikogerechte Zinssystem (RGZS) kommt bei der Ermittlung der Kondition nicht zur Anwendung. Gleichwohl sind im Antragsvordruck Nr. 100 unter Tz. 9 Angaben zur Bonität des Antragstellers zu machen.

Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen festlegen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre bei 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder alternativ 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

Es besteht keine Möglichkeit, ein Investitionsvorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen.

Das Darlehen ist innerhalb von drei Monaten nach Zusage durch die LfA in einer Summe abzurufen.

Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages kann – auch in Teilbeträgen – durch den Endkunden jederzeit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehensmindestbetrag beträgt 10.000 EUR. Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 800.000 EUR pro Organisation, wobei die beihilferechtlichen Grenzwerte einzuhalten sind (s. Tz. 5).

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung wird auf Grundlage der „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Fassung gemäß Genehmigung der Europäischen Kommission SA.59433 (2020/N) vom 19.11.2020) gewährt, die bis 30.06.2021 befristet ist. Die Darlehenszusage der Hausbank an den Endkreditnehmer muss bis zu diesem Stichtag erfolgt sein.

Die LfA ist verpflichtet, gewährte Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe-Website oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen (vgl. § 4 Abs. 4 „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

4.2 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens (d. h. auch vor Zusagen bzw. Valutierungen von einzubeziehenden Überbrückungskrediten, KK-Aufstockungen, Kontoüberziehungen etc. bei der Hausbank) zu stellen. Die Antragstellung kann als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkreter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist.

5 Mehrfachförderung

Das dem Corona-Kredit - Gemeinnützige zugrunde liegende KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen ist befristet bis zum 30.06.2021. Der Antragsteller darf keinen weiteren Kredit aus den KfW-Sonderprogrammen 2020 mit Haftungsfreistellung (KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit und KfW-Schnellkredit 2020) in Anspruch nehmen.

Eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken, sofern sich diese nicht unmittelbar auf das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen beziehen, ist ausgeschlossen. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen gemäß den jeweils gültigen Regelungen ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Eine Kumulierung mit Zuschüssen, die im Rahmen der Soforthilfe- oder Überbrückungshilfeprogramme des Bundes bzw. des Freistaats auf Grundlage der EU-Regelungen für Kleinbeihilfen (z. B. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in ihrer jeweiligen Fassung, zuletzt „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) gewährt werden, ist möglich. Bei einer Kumulierung mit diesen Zuschüssen ist jedoch die Obergrenze für Kleinbeihilfen von 800.000 EUR je Organisation/Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe einzuhalten (siehe Tz. 3.2).

Beihilfen, die auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt und spätestens bis zum Mittelabruf (teilweise oder vollständig) zurückgezahlt wurden oder auf die (teilweise oder vollständig) verzichtet wurde, fließen bei der Gewährung neuer Beihilfen, die ebenfalls auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden sollen, in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Das Darlehen wird obligatorisch mit einer 100%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgereicht.

Bestehende Bankrisiken dürfen dabei nicht nachträglich auf die LfA verlagert werden.

Beim Corona-Kredit - Gemeinnützige hat der Endkreditnehmer keinerlei Sicherheiten zu stellen.

Die Hausbank ist trotz 100%iger Haftungsfreistellung berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck Nr. 100.

Das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen wird zudem auf dem Vordruck Nr. 111 „Ergänzende Angaben zum Antrag: Corona-Kredit - Gemeinnützige“, der bei der Hausbank verbleibt, dokumentiert. Die Hausbank muss sicherstellen, dass die Antragsvoraussetzungen gemäß diesem Merkblatt erfüllt sind und die erforderlichen Bestätigungen des Endkreditnehmers vollständig vorliegen.

Unter Tz. 9.5 *weitere Erläuterungen* des Vordrucks Nr. 100 ist durch die Hausbank zu bestätigen, dass die Antragsvoraussetzungen gem. Tz. 1 erfüllt sind und Vordruck Nr. 111 der Hausbank vorliegt.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet,

die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

8 Auszahlungsvoraussetzung

Voraussetzung für den Abruf der Kreditvaluta durch die Hausbank ist, dass der Endkreditnehmer gegenüber der Hausbank schriftlich bestätigt, dass unter Berücksichtigung aller gewährten Kleinbeihilfen die nach den EU-Beihilferegeln zulässige Beihilfeobergrenze eingehalten wird. Diese Bestätigung ist von der Hausbank 10 Jahre aufzubewahren. Für die Erklärung kann der Endkreditnehmer den Vordruck Nr. 122 „Kleinbeihilfenerklärung“ nutzen.

Gibt der Endkreditnehmer diese Bestätigung nicht ab oder wird die zulässige Beihilfeobergrenze überschritten, hat die Hausbank die LfA zu informieren. In diesem Fall ist die LfA nicht mehr an das Kreditangebot gebunden.

9 Abwicklung im Kündigungsfall

Schadensfälle werden nach folgendem vereinfachten Verfahren abgewickelt. Das Zentralinstitut/die Hausbank unterrichtet die LfA über die Absicht, den Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer zu kündigen. Die LfA erklärt sodann ihr Einverständnis und stimmt mit dem Zentralinstitut/der Hausbank den offenen Saldo ab.

Die LfA bittet im Anschluss das Zentralinstitut/die Hausbank um einen aktuellen Sachstandsbericht auf dem im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Alle Zahlungen des Endkreditnehmers werden anteilig auf die zum Kündigungszeitpunkt jeweils geschuldeten Darlehensbeträge aller von der Hausbank gewährten Darlehen einschließlich des Corona-Kredit - Gemeinnützige angerechnet. Der hiernach auf den Corona-Kredit - Gemeinnützige entfallende Anteil ist unverzüglich an die LfA zu überweisen.

Merkblatt „Tilgungsaussetzung und Stundung“

1 Tilgungsaussetzungen für alle programmgebundenen Darlehen der LfA in der Corona-Krise

Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie bietet die LfA bis auf Weiteres neben dem in Tz. 2 beschriebenen Stundungsdarlehen eine einfache und schnelle Möglichkeit einer Tilgungsaussetzung der bis einschließlich 30.06.2021 fällig werdenden planmäßigen Tilgungsraten von programmgebundenen Darlehen der LfA – unabhängig davon, ob mit Haftungsfreistellung oder ohne – an. Unter Berücksichtigung von ggf. zuvor bereits von der LfA gewährten Tilgungsaussetzungen können grundsätzlich insgesamt maximal 4 Tilgungsraten pro Vertrag ausgesetzt werden. In die Tilgungsaussetzung kann maximal eine bereits eingezogene Tilgungsrate einbezogen werden. Diese Rate darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 6 Wochen überfällig sein. Anträge auf Tilgungsaussetzung müssen spätestens am 30.06.2021 bei der LfA eingehen. Der Einzug der ausgesetzten Raten erfolgt mit der Schlussrate des Darlehens. Die Tilgungsaussetzung erfolgt also für das ursprüngliche Programmdarlehen, es wird kein separates Stundungsdarlehen vergeben.

Die Beantragung erfolgt anhand des Vordrucks 567 „Tilgungsaussetzung in der Corona-Krise für programmgebundene Darlehen der LfA“ (abrufbar im Download-Bereich unseres Bankenportals). Die Hausbank hat darin folgende Bestätigungen abzugeben:

- a) Wir bestätigen, dass der Endkreditnehmer nicht insolvenzreif ist und sich auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befindet, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist.
- b) Nach unserer Einschätzung ist zu erwarten, dass der Endkreditnehmer das Programmdarlehen einschließlich der gestundeten Tilgungsraten nach Überwindung der derzeitigen Probleme planmäßig bedienen kann.
- c) Der gegenwärtige Endkreditnehmerzinssatz für das o. g. Darlehen wird von uns auch für die zu stundenden Tilgungsraten als marktgerecht zugrunde gelegt.
- d) Die Antragstellung erfolgt auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer.

In dem Vordruck sind zudem die eigenen Beiträge der Hausbank zu skizzieren, z. B. Aussetzung der planmäßigen Tilgung der eigenen Darlehen und Aufrechterhaltung der Linien der Hausbank (so sind z. B. bereits eingeräumte Kontokorrentlinien dem Endkreditnehmer zu belassen).

Falls im Ausnahmefall unter Berücksichtigung von ggf. zuvor bereits gewährten Tilgungsaussetzungen insgesamt mehr als 4 Raten pro Vertrag ausgesetzt werden sollen, ist zusätzlich eine fundierte Prognose (Fortführungsprognose) zu übermitteln, die dokumentiert, dass der Endkreditnehmer das Programmdarlehen einschließlich der gestundeten Tilgungsraten nach Überwindung der derzeitigen Probleme planmäßig bedienen kann.

Soweit die LfA die Tilgungsaussetzung auf dieser Basis gewähren kann, übersendet sie der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut eine entsprechende Mitteilung und stoppt den Einzug der gestundeten Tilgungsraten.

2. Stundungsdarlehen von Tilgungsraten haftungsfreigestellter Darlehen

2.1 Grundprinzipien

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Förderbank Bayern (LfA) Stundungen

gewähren. Im Rahmen einer solchen Stundung räumt die LfA ein haftungsfreigestelltes Stundungsdarlehen ein, das der planmäßigen Bedienung des ursprünglichen Programmdarlehens dient. Dabei ist das Stundungsdarlehen auf den zur Überwindung der Tilgungsprobleme voraussichtlich erforderlichen Betrag und die hierfür voraussichtlich erforderliche Dauer zu beschränken. Das ursprüngliche Programmdarlehen bleibt unverändert fortbestehen. Keine Stundungsmöglichkeit besteht beim Corona-Kredit – Gemeinnützige; für dieses Produkt steht nur die Tilgungsaussetzung gem. Tz 1 zur Verfügung.

Im Falle einer notwendigen Gesamtkonsolidierung könnte sich der Einsatz eines Akutkredits der LfA anbieten.

2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Stundung ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Stundung zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt.

Der Endkreditnehmer darf nicht insolvenzreif sein und sich außerdem nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befinden, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich wäre. Die Hausbank prüft eigenständig, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und bestätigt deren Erfüllung mit Annahme des Stundungsangebots.

Das Stundungsdarlehen ist aus beihilferechtlichen Gründen unter Beachtung des Prinzips des marktwirtschaftlich handelnden Investors bzw. Gläubigers („Kapitalmarktinvestorprinzip“) zu Kapitalmarktbedingungen risikogerecht zu verzinsen. Der vereinbarte Zinssatz (siehe Tz. 2.4) gilt fest für die gesamte Laufzeit des Stundungsdarlehens.

Das Stundungsdarlehen baut sich sukzessive mit jeder vom Endkreditnehmer nicht erbrachten Tilgungsrate auf. In das Stundungsdarlehen können nur so viele Tilgungsraten einbezogen werden, wie zur Überwindung der vorübergehenden Tilgungsprobleme notwendig sind. Der Mindestbetrag für das Stundungsdarlehen beträgt 5.000 EUR.

Der Haftungsfreistellungssatz des Stundungsdarlehens entspricht dem des Programmdarlehens. Das Stundungsdarlehen ist in gleicher Weise wie das zugrunde liegende Programmdarlehen zu besichern. Für das Stundungsdarlehen gelten die Allgemeinen Darlehensbestimmungen des zugrundeliegenden Programmdarlehens – unter Ausschluss eines eventuellen Rechts zur kostenfreien außerplanmäßigen Tilgung – entsprechend.

Im Gesamtverlauf des Programmdarlehens kann grundsätzlich nur einmal eine Stundung eingeräumt werden. Die Stundung bereits gestundeter Raten ist nicht möglich.

2.3 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt formlos. Neben der Mitteilung, welche Raten in das Stundungsdarlehen einbezogen werden sollen, benötigt die LfA von der Hausbank in Schriftform:

- eine Bestätigung, dass der Endkreditnehmer nicht insolvenzreif ist und sich auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befindet, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist,
- eine aktuelle Bonitäts- und Sicherheitenbewertung durch die Hausbank unter Angabe der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit und der prozentualen Besicherungsquote,
- eine Skizzierung der eigenen Beiträge der Hausbank, wie z. B. Aussetzung der planmäßigen Tilgung der eigenen Darlehen und Aufrechterhaltung der Linien der Hausbank (so sind z. B. bereits eingeräumte Kontokorrentkreditlinien dem Endkreditnehmer während der Laufzeit des Stundungsdarlehens zu belassen),
- eine Bestätigung, dass die Antragstellung auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer erfolgt,

- eine Bestätigung, dass eine fundierte Prognose erstellt wurde, die dokumentiert, dass der Endkreditnehmer sowohl das Programmdarlehen als auch das Stundungsdarlehen nach Überwindung der derzeitigen Probleme mit großer Wahrscheinlichkeit planmäßig bedienen kann,
- eine Bestätigung, dass eine aktuelle Liquiditätsvorschau vorliegt, die die Zahlungsschwierigkeiten des Endkreditnehmers und den daraus resultierenden Stundungsbedarf aufzeigt, zugleich aber keine Insolvenzvoraussetzung bzw. Insolvenz gegeben ist,
- Angaben zum gewünschten Rückzahlungsbeginn (spätestens das Quartal nach dem letzten Tilgungstermin des Programmdarlehens) sowie zur Anzahl an Raten zur Tilgung des Stundungsdarlehens. Die Ratenhöhe muss mindestens 500 EUR betragen. Das Stundungsdarlehen ist in gleich hohen Vierteljahresraten zurückzuführen; es muss innerhalb von 10 Jahren nach der ersten in das Stundungsdarlehen einbezogenen Rate vollständig getilgt werden.
- die Gesamtmarge, welche die Hausbank vom Endkreditnehmer für das Stundungsdarlehen erhebt.

Die Stundung ist frühzeitig, d. h. üblicherweise im Vorfeld des Einzugs der ersten vom Endkreditnehmer nicht planmäßig aufbringbaren Rate zu beantragen. Dessen ungeachtet ist es bei zeitnaher Beantragung in Ausnahmefällen auch möglich, eine von der LfA bereits eingezogene Rate in das Stundungsdarlehen einzubeziehen.

2.4 Zinskonditionen des Stundungsdarlehens

Die Hausbank handelt bei der Kalkulation der gemäß Tz. 2.3 (letzter Punkt) der LfA mitzuteilenden Gesamtmarge als marktwirtschaftlich agierende Marktteilnehmerin („Kapitalmarktinvestorprinzip“ nach dem EU-Beihilferecht). Bei der Margenermittlung finden ihre hauseigenen Rating-, Sicherheitenbewertungs- und Pricingverfahren Anwendung. Die Kalkulation der Marge seitens der Hausbank erfolgt rein nach der für die Hausbank maßgeblichen privatwirtschaftlichen Beurteilung des vorliegenden Einzelfalles, ohne Berücksichtigung der durch die LfA bestehenden Risikoentlastung für die Hausbank.

Details zur Bestimmung der Zinskonditionen des Stundungsdarlehens können der Übersicht „Stundung haftungsfreigestellter Programmdarlehen“ im Bankenportal unter www.lfa.de entnommen werden.

2.5 Angebot für ein Stundungsdarlehen

Soweit die LfA – nach Prüfung des Antrags der Hausbank – eine Stundung gewähren kann, übersendet sie der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut ein Angebot für ein Stundungsdarlehen, welches innerhalb von 6 Wochen (ab Angebotsdatum) durch Rücksendung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Abdrucks angenommen werden kann. Ansonsten erlischt das Angebot.

2.6 Verfahrensablauf nach Abschluss des Stundungsdarlehens

Das haftungsfreigestellte Programmdarlehen wird von der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut weiterhin vertragsgemäß verzinst.

Die vom Endkreditnehmer nicht erbringbaren Tilgungsraten werden von der LfA zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen – anstelle des Einzugs – sukzessive in das Stundungsdarlehen einbezogen. Soweit die LfA den Einzug einer vom Endkreditnehmer nicht erbringbaren Rate bereits veranlasst hat, kann in Einzelfällen in Abstimmung mit der LfA eine Rückabwicklung erfolgen.

Das Stundungsdarlehen ist, beginnend mit dem von der Hausbank genannten Rückzahlungsbeginn, in gleich hohen Vierteljahresraten und einer ggf. abweichenden Schlussrate zurückzuzahlen. Außerplanmäßige Tilgungen des Stundungsdarlehens sind nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

– Fassung vom 14.12.2020 –

Die LfA Förderbank Bayern (LfA) übernimmt im Rahmen der bayerischen Staatsbürgschaften¹ modifizierte Ausfallbürgschaften für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige freier Berufe in Bayern². Die Bürgschaften werden für Vorhaben gewährt, deren Durchführung für Bayern von volkswirtschaftlichem Interesse ist.

1 Allgemeines

- 1.1 Bürgschaften werden gegenüber Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen für Kredite übernommen, die ohne Bürgschaft der LfA mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten nicht oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen gewährt werden können. Die im Folgenden genannten Bedingungen für Kreditinstitute gelten für Versicherungsunternehmen analog.
- 1.2 Kredite, für die eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden kann, werden von der LfA nicht verbürgt.
- 1.3 Die Bürgschaft darf den Betrag von 30 Mio. EUR und die Haftung des Bürgen 80 % bzw. im Fall einer Bürgschaft auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ 90 % des Kreditbetrages nicht übersteigen. Die Bürgschaften umfassen insbesondere die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe der Bürgschaftserklärung. Die Laufzeit der Bürgschaften beträgt i. d. R. längstens 15 Jahre bzw. im Falle einer Bürgschaft auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ längstens 6 Jahre. Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme des Bürgschaftsentgelts dürfen den Rahmen einer marktgerechten Effektivverzinsung nicht übersteigen.
- 1.4 Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Bürgschaften können nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.
- 1.5 Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

2 Verwendungszweck

- 2.1 Die Bürgschaften sollen die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Unternehmen und Freien Berufen in Bayern erhalten und stärken, deren Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft sichern, zu fairem Wettbewerb beitragen und die Fähigkeit des Mittelstands zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen steigern. Antragsberechtigt sind:
 - natürliche Personen, die eine Voll- oder Nebenerwerbsexistenz gründen, ein Unternehmen übernehmen oder sich tätig beteiligen³,
 - Angehörige der Freien Berufe,
 - mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie
 - Produktions- und Absatzgenossenschaften

-
- 1) Vergleiche: Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR) sowie Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUiSR) in der jeweils geltenden Fassung.
 - 2) Im Hinblick auf die EU-beihilferechtlichen Bestimmungen erheben die Bewilligungsgrundsätze keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern für einzelne Wirtschaftszweige – z. B. Agrarsektor, Fischerei und Aquakultur, Verkehr oder Stahlindustrie – besondere Bestimmungen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.
 - 3) Eine tätige Beteiligung kann dann als Gründung einer selbstständigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Existenz angesehen werden, wenn der Antragsteller eine wesentliche Kapitalbeteiligung von i. d. R. mindestens 10 % übernimmt und an der Geschäftsführung beteiligt wird.

2.2 Bürgschaften für Unternehmen, die sich nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-beihilferechtlicher Definition (siehe Tz. 2.3.1) befinden⁴

2.2.1 Verbürgt werden:

- Kredite zur Finanzierung von Investitionen,
- Kredite zur Finanzierung der Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- Betriebsmittelkredite,
- Avalkredite, insbesondere bei notwendigen Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme und Abwicklung von Aufträgen,
- Kredite für Konsolidierungsmaßnahmen mit Ausnahme der Umschuldung bestehender Bankverbindlichkeiten.

2.2.2 Die Übernahme von Bürgschaften ist in folgenden Fällen – abgesehen von Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung⁴ und Maßnahmen auf Grundlage der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ (zu Detailregelungen siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen“) – nur im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe⁵ möglich:

- 4) Je nach zugrunde liegenden Wirtschaftsgütern und der Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) nach EU-Definition erfolgt die Bürgschaftsübernahme auf Grundlage von Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (ABl. der EU L 215/3 vom 07.07.2020), der De-minimis-Verordnung oder nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. der EU C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung, ABl. der EU C 244/32 vom 25.09.2008). Für kleine und mittlere Unternehmen, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden (neu gegründete Unternehmen), gelten dabei teilweise Sonderregelungen (siehe Tz. 2.4.2).

Auf Basis der genannten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind förderfähig: Die Kosten von Investitionen in materielle und /oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung bzw. Erweiterung einer Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.

Zu den materiellen Vermögenswerten zählen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.

Als immaterielle Vermögenswerte gelten Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums. Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält, sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden.

- 5) Eine Beihilfe kann als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (ABl. der EU L 215/3 vom 07.07.2020) gewährt werden, wenn der Gesamtbetrag der beizulegenden Beihilfebeträge, die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung (das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen) innerhalb von drei Kalenderjahren erhält, den absoluten Höchstbetrag (De-minimis-Schwellenwert) von derzeit 200.000 EUR (100.000 EUR für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind) nicht übersteigt.

Als „ein einziges Unternehmen“ für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung betrachtet.

- Betriebsmittelkredite, Avalkredite, Umschuldungen von Lieferantenkrediten sowie Ersatzinvestitionen, unabhängig von der Größe des Unternehmens,
- Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- Investitionen großer Unternehmen⁶.

2.3 Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition

2.3.1 Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals aufgrund aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.

- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien⁶ nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

2.3.2 Die LfA übernimmt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 249/1 vom 31.07.2014) und der von der Europäischen Kommission unter SA.40535 (2015/N) genehmigten Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten

- Bürgschaften für Umstrukturierungsvorhaben bestehender kleiner und mittlerer Unternehmen, die Liquiditäts- und/oder Rentabilitätsprobleme nicht aus eigener Kraft bewältigen können sowie
- Bürgschaften für Rettungsvorhaben zur vorübergehenden Stützung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten bis zur Erstellung eines Umstrukturierungs- bzw. Liquidationsplans.

Verbürgt werden:

- im Rahmen der Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme erforderliche zusätzliche Betriebsmittel- bzw. Avalkredite,
- Darlehen für Erstinvestitionen nur in Ausnahmefällen, soweit sie für die Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme unbedingt erforderlich sind.

2.3.3 Voraussetzung für die Gewährung von Umstrukturierungsbürgschaften ist das Vorliegen eines realistischen, kohärenten und weitreichenden Umstrukturierungsplans zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen. Die Bürgschaft muss sich dabei auf das Minimum beschränken, das angesichts der verfügbaren Finanzmittel des begünstigten Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unter-

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen bzw. – bei Unternehmen, die die KMU-Kriterien⁶ nicht erfüllen – deren Bonitätseinstufung nicht mindestens einem Rating von B- (oder besser) oder einer vergleichbaren Einstufung entspricht.

6) Hierunter sind Unternehmen zu verstehen, die der EU-Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) nicht entsprechen.

nehmensgruppe, der es angehört, für die Umstrukturierung unbedingt erforderlich ist. Insbesondere müssen das begünstigte Unternehmen, seine Anteilseigner oder Gläubiger oder die Unternehmensgruppe, der das begünstigte Unternehmen angehört, oder neue Investoren einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten (ein derartiger Eigenbeitrag muss beihilfefrei sein und mindestens 40 % bei mittleren bzw. 25 % bei kleinen Unternehmen betragen). Eine ausreichende Lastenverteilung muss gewährleistet sein. Angemessene Lastenverteilung bedeutet in der Regel, dass die bestehenden Anteilseigner und, bei Bedarf, nachrangige Gläubiger Verluste in voller Höhe ausgleichen müssen. Bei der einschlägigen Beurteilung werden zuvor gewährte Rettungsbeihilfen berücksichtigt. Insbesondere in Abhängigkeit von der Größe und der Stellung des begünstigten Unternehmens auf seinem Markt und den Merkmalen des betroffenen Marktes können Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen, wie die Veräußerung von Vermögenswerten, Kapazitätsabbau oder eine Beschränkung ihrer Marktpräsenz, von den Unternehmen – mit Ausnahme von kleinen Unternehmen im Sinne der EU-Definition – verlangt werden. Während des Umstrukturierungszeitraums dürfen kleine Unternehmen jedoch keine Kapazitätsaufstockung vornehmen.

- 2.3.4 Vorübergehende Umstrukturierungshilfen können zu Gunsten von kleinen und mittleren Unternehmen für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten abzüglich einer etwaigen unmittelbar vorangehenden Zeit der Gewährung einer Rettungsbeihilfe gewährt werden und müssen auf einen Betrag⁷ begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen 18 Monate lang weiterzuführen. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss ein Umstrukturierungsplan oder ein Abwicklungsplan genehmigt worden sein oder das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein.
- 2.3.5 Rettungsbeihilfen dürfen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten gewährt werden und müssen auf den Betrag⁸ begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen sechs Monate lang weiterzuführen. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss entweder ein Umstrukturierungs- oder Abwicklungsplan genehmigt worden sein oder das begünstigte Unternehmen einen vereinfachten Umstrukturierungsplan für eine vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe vorgelegt haben oder das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein.
- 2.3.6 Liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), dürfen keine weiteren Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehenden Umstrukturierungshilfen gewährt werden. Ausnahmen bestehen in folgenden Fällen:
- a) eine vorübergehende Umstrukturierungshilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
 - b) eine Umstrukturierungsbeihilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
 - c) die Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe wurde im Einklang mit den Leitlinien gewährt und im Anschluss wurde keine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt; außerdem sind folgende zwei Voraussetzungen erfüllt:
 - i. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe auf der Grundlage der Leitlinien gewährt wurde, konnte vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass das begünstigte Unternehmen langfristig rentabel sein würde, und
 - ii. neue Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen werden frühestens nach fünf Jahren aufgrund unvorhersehbarer Umstände erforderlich, die das begünstigte Unternehmen nicht zu vertreten hat;
 - d) es handelt sich um außergewöhnliche und unvorhersehbare Fälle, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.

Folgende Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten sind im Einzelfall der Europäischen Kommission anzuzeigen und werden erst nach deren Genehmigung rechtswirksam:

- Bürgschaften zugunsten großer Unternehmen⁶,
- Bürgschaften für Rettungs- bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen, wenn der Höchstbetrag der gesamten Beihilfen, die ein und demselben Unternehmen als Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe, auch im Falle einer Änderung

7) Zur Bestimmung dieses Betrags sollte die Formel in Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten herangezogen werden.

8) Zur Bestimmung dieses Betrags wird die Formel in Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten herangezogen.

des Umstrukturierungsplans, gewährt werden 10 Mio. EUR (einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen) überschreitet.

2.4 Neu gegründete Unternehmen

2.4.1 Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

2.4.2 Kleine und mittlere Unternehmen werden in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen. Für Zwecke der Bürgschaftsmittelteilung⁴ wird für kleine und mittlere Unternehmen, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

Daher können, soweit auch die jeweiligen sonstigen bürgschaftsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen bestimmter Beihilfavorschriften im Einzelfall Bürgschaften an neu gegründete kleine und mittlere Unternehmen zulässig sein, auch wenn deren anfängliche Finanzsituation prekär ist.

2.4.3 Die Gewährung von Rettungs-, vorübergehenden Umstrukturierungs- oder Umstrukturierungsbürgschaften (siehe Tz. 2.3) an neu gegründete Unternehmen ist demgegenüber unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen.

2.5 Bürgschaften auf Grundlage der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“

Bürgschaften für Unternehmen, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß beihilferechtlicher Definition (siehe Tz. 2.3.1) waren, aber nach dem 31.12.2019 infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind, können in geeigneten Fällen auf Grundlage der bis 30.06.2021 befristeten „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ (zu Detailregelungen siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen“) gewährt werden. Die Bürgschaftsvereinbarung zwischen Hausbank und LfA muss bis zu diesem Stichtag unterzeichnet sein. Die LfA ist verpflichtet, die auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ gewährten Beihilfen einzeln auf einer ausführlichen Beihilfe-Website oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen (vgl. § 4 Abs. 3 „Bundesregelung Bürgschaften 2020“).

3 **Beihilfewert**

3.1 Bürgschaften die nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmittelteilung⁴ gewährt werden sind keine Beihilfen und besitzen somit keinen Beihilfewert. In den übrigen Fällen wird der Beihilfewert wie folgt festgelegt:

Für gesunde Unternehmen sowie bei De-minimis-Beihilfen⁵ wird der Beihilfewert der Bürgschaft grundsätzlich mittels einer der von der Europäischen Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften risiko- und laufzeitabhängig auf Grundlage eines von der Hausbank durchgeführten bilanzbasierten Ratings für den Einzelfall berechnet.⁹

Liegt für das antragstellende Unternehmen kein bilanzbasiertes Rating vor, ist nach den für De-minimis-Beihilfen⁵ alternativ zum genehmigten Berechnungsverfahren zur Verfügung stehenden Pauschalvorgaben zu verfahren. De-minimis-Bürgschaften können dann bis zu einem Betrag von 1,5 Mio. EUR (bzw. 750 TEUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren oder bis zu einem Betrag von 750 TEUR (bzw. 375 TEUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren im Einzelfall übernommen werden. Bei Bürgschaften mit einem geringeren Betrag und / oder einer kürzeren Laufzeit als 5 bzw. 10 Jahre wird der Beihilfewert dieser Bürgschaft als entsprechender Anteil des jeweiligen De-minimis-Schwellenwertes⁵ berechnet. In Fällen, in denen die Möglichkeiten des De-minimis-Pauschalverfahrens nicht ausreichend sind, kann die Überleitungsmethode für Bürgschaften bei „Spezialfinanzierungen“¹⁰ (Unternehmen in der Frühentwicklungsphase („junge Unternehmen“) und Projektgesellschaften) als Ersatz für das De-minimis-Pauschalverfahren angewendet werden.

9) Einzelheiten siehe Genehmigungsschreiben der EU-Kommission K(2007)4287 vom 25.09.2007 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n197-07.pdf) bzw. K(2007)5626 vom 28.11.2007 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n541-07.pdf). Mit Entscheidung Nr. C(2013) 9777 der Kommission vom 20.12.2013 wurde eine Anpassung der Methoden bewilligt.

10) Einzelheiten siehe Genehmigungsschreiben der EU-Kommission K(2008)2657 vom 17.06.2008 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n762-07.pdf). Mit Entscheidung Nr. C(2013) 9777 der Kommission vom 20.12.2013 wurde eine Anpassung der Methoden bewilligt.

Falls keines der genannten Verfahren zur Ermittlung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften zur Verfügung steht, kann auf einen Beihilfewert in Höhe des Bürgschaftsbetrages ausgewichen werden.

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“), können Bürgschaften der LfA grundsätzlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

- 3.2 Bei Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 2.3.2) bemisst sich der Beihilfewert nach der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kredits zum Zeitpunkt der Bürgschaftsentscheidung.

4 Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften

- 4.1 Der Kreditnehmer muss fachlich und persönlich kreditwürdig sein.

- 4.2 Der Kreditnehmer hat den Kredit soweit wie möglich abzusichern. Gesellschafter, die wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sollen die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen.

Im Rahmen der Coronakrise werden zeitlich befristet folgende Erleichterungen eingeführt:

- Auf eine zusätzliche persönliche Mithaftung kann verzichtet werden. Dies gilt nicht für eine gegebenenfalls bestehende rechtsformbedingte Gesellschafterhaftung (z. B. bei Einzelfirma, OHG, GbR). Auch soweit bezogen auf das bereits bestehende Engagement der LfA eine persönliche Mithaftung eines Gesellschafters existiert, ist diese in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.
- In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR erfolgt die Besicherung des Darlehens nach banküblichen Grundsätzen im Ermessen der Hausbank, wobei auch eine schwache oder nachrangige Besicherung zulässig ist. Kredite ohne Besicherung, also Blankokredite, können nicht verbürgt werden. Dies gilt auch, wenn als einzige Sicherheit die alleinige Abtretung einer Risikolebensversicherung vereinbart würde. Die Hereinnahme von Sondersicherheiten für den Risikoanteil der Hausbank ist nicht gestattet. Die Hausbank dokumentiert die konkrete Besicherung in ihrer Akte. Nachträgliche Veränderungen der Absicherung sind bei einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR ohne Zustimmung der LfA zulässig, wenn die Hausbank als Treuhänderin der LfA dies für notwendig hält und hierbei nach bankmäßigen Grundsätzen vorgeht. Eine Verschlechterung der Absicherungssituation der LfA ist dabei jedoch nur zulässig, soweit dies für Nachfinanzierungen oder zusätzliche Betriebsmittelfinanzierungen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorhaben zwingend erforderlich ist.
- In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko über 500.000 EUR ist die Besicherung in den Antragsunterlagen (Sicherheitspiegel) darzustellen. Eventuelle nachträgliche Änderungen sind konkret mit der LfA abzustimmen.

- 4.3 Das betriebliche Rechnungswesen des Kreditnehmers muss geordnet sein und jederzeit eine Überprüfung der Umsatzverhältnisse, der Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage ermöglichen.

- 4.4 Investitionsvorhaben werden nur verbürgt, wenn mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Hausbank noch nicht begonnen war.

- 4.5 Die nachträgliche Verbürgung bereits ausgereicherter Kredite ist nicht möglich.

- 4.6 Sofern für einzelne Wirtschaftszweige besondere Bestimmungen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

- 4.7 Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsentscheidung der EU nicht nachgekommen sind, sind nicht antragsberechtigt.

5 Pflichten des Kreditinstituts und des Kreditnehmers

- 5.1 Die Pflichten des Kreditinstituts richten sich im Einzelnen nach dem Bürgschaftsvertrag. Das Kreditinstitut ist insbesondere verpflichtet,

- bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden und sich vor allem nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mit banküblicher Sorgfalt um die Einziehung zu bemühen und bestellte Sicherheiten zu verwerten;
- die Verwendung des Kredits entsprechend dem von der LfA mitgeteilten Verwendungsplan festzulegen und die zweckentsprechende Verwendung zu überwachen;

- sich gegenüber dem Kreditnehmer das Recht vorzubehalten, den Kredit jederzeit aus den im Bürgschaftsvertrag näher bezeichneten wichtigen Gründen fällig zu stellen und davon auf Wunsch der LfA auch Gebrauch zu machen;
- eine jederzeitige Prüfung der den Kredit betreffenden Unterlagen durch die LfA, sonstiger an der Finanzierung Beteiligter oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.2 Die Pflichten des Kreditnehmers ergeben sich im Einzelnen aus dem mit dem Kreditinstitut abzuschließenden Vertrag. Darin ist der Kreditnehmer insbesondere dazu zu verpflichten,

- auf Verlangen der LfA dem Kreditinstitut den Jahresabschluss in gesetzlich vorgeschriebener Form mit Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt bei freiberuflichen Tätigkeiten hinsichtlich der Einnahmen-/Überschussrechnung mit/ohne Vermögens-/Schuldenaufstellung.
- der LfA, sonstigen an der Finanzierung Beteiligten oder dem Bayerischen Obersten Rechnungshof das Recht einzuräumen, jederzeit und in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen, Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu nehmen, die Einhaltung der Darlehens- und Bürgschaftsbedingungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Kosten einer solchen Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen.

6 Art der Bürgschaft und Feststellung des Ausfalls

- 6.1 Die Bürgschaften umfassen die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe des Bürgschaftsvertrags.
- 6.2 Der Ausfall tritt ein, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind.
- 6.3 Die Feststellung des Ausfalles erfolgt in der Regel binnen 8 Monaten nach Eingang des vollständig ausgefüllten Schadensberichtsvordruckes bei der LfA. Sowohl die LfA als auch die Hausbank streben an, einen Zeitraum von 18 Monaten seit der Kündigung des verbürgten Kredits bis zur Schadenserstattung nicht zu überschreiten.
- 6.4 Die LfA ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalls Abschlagszahlungen zu leisten.

7 Verfahren und Kosten

- 7.1 Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft sind von dem Kreditnehmer bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank) zu stellen. Ist die Hausbank bereit, den Kredit bei Übernahme einer Bürgschaft zu gewähren, so leitet sie den Antrag und die ergänzend erforderlichen Unterlagen (vgl. hierzu Merkblatt „Antragsunterlagen“) an die LfA weiter. Die Bereitschaftserklärung muss eine kurze Beurteilung des Kreditfalls, eine Stellungnahme zur Höhe der Eigenhaftung der Hausbank und genaue Angaben über die einzelnen Kreditbedingungen enthalten.

Für die Bearbeitung des Antrags erhebt die LfA eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,5 % des Bürgschaftsbetrages (mindestens 250 EUR, höchstens 25.000 EUR). Das Kreditinstitut ist verpflichtet, sich das einmalige Antragsentgelt vom Kreditnehmer erstatten zu lassen.

- 7.2 Die Hausbank hat ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Bürgschaftsangebot anerkennt bzw. bei von der LfA refinanzierten Darlehen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung, eine laufende Avalprovision aus dem jeweiligen Bürgschaftsbetrag zu zahlen. Die Provision ist grundsätzlich wie folgt gestaffelt:

- | | |
|---|-----------|
| - Bürgschaften für Investitionskredite (auch außerhalb Deutschlands) und Inlandsavale | 1 % p. a. |
| - Bürgschaften für Betriebsmittelkredite und Konsolidierungsvorhaben (einschließlich Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften) | 2 % p. a. |
| - Bürgschaften für Betriebsmittelkredite und Konsolidierungsvorhaben (einschließlich Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften) bei erhöhtem Risiko | 3 % p. a. |

Falls beihilferechtliche Regularien davon abweichende Avalprovisionssätze notwendig machen (z. B. Safe-Harbour-Prämien), können die vorgenannten Provisionssätze im Einzelfall überschritten werden.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Avalprovision dem Kreditnehmer in Rechnung zu stellen.

Die Provision wird bei Bürgschaften für von der LfA refinanzierte Darlehen, die vierteljährliche Zins- und Tilgungsstrukturen aufweisen sowie grundsätzlich für von der LfA nicht refinanzierte Darlehen vierteljährlich nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 30.12. berechnet.

Bei allen anderen Bürgschaften wird die Avalprovision halbjährlich nachträglich jeweils zum 30.06. und 30.12. berechnet.

Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Begriff

Als „Beihilfen“ (Subventionen) gelten vereinfachend öffentliche Zuwendungen, die dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Beispiele sind zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften, Garantien oder Beteiligungen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, soweit sie sich nicht negativ auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb auswirken.

In Beihilferegelungen, beispielsweise sog. Gruppenfreistellungsverordnungen, hat die Europäische Kommission festgelegt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Fördermaßnahmen statthaft sind. Zulässig sind zudem Finanzierungshilfen, die aufgrund ihrer am Markt ausgerichteten Konditionen beihilfefrei sind.

2 Kriterien der beihilferechtlichen Einordnung

In den Programmmerkblättern der LfA Förderbank Bayern (LfA) ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung möglich ist. Beihilferechtlich entscheidend ist dabei u. a.,

- ob der Antragsteller als kleines, mittleres oder großes Unternehmen im Sinne der EU einzuordnen ist (siehe Tz. 6) und
- ob er als wirtschaftlich gesundes Unternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition zu klassifizieren ist (siehe Tz. 7).

Darüber hinaus sind zu beachten:

- der Verwendungszweck, z. B. materielle oder immaterielle Investitionen, Betriebsmittelfinanzierung, etc. (siehe jeweilige Programmmerkblätter) und
- die Branche des antragstellenden Unternehmens, da für Beihilfen zugunsten von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige Sonderbestimmungen (siehe Tz. 8) gelten.

3 Beihilferegelungen

Auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die LfA Beihilfen gewährt, ergibt sich aus den jeweiligen Programmmerkblättern. Dieses Merkblatt listet die für die LfA relevanten beihilferechtlichen Grundlagen auf und skizziert deren Bedingungen. Zu unterscheiden sind zinsverbilligte Darlehen bzw. Bürgschaften auf Basis

- von Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU; siehe Tz. 9.1),
- von Artikel 38 der AGVO für Energieeffizienzmaßnahmen (siehe Tz. 9.2)
- der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10),
- der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 11.1) sowie

- des Befristeten Rahmens („temporary framework“) für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (siehe Tz. 11.2).

4 Beihilfewert

Unter dem „Beihilfewert“ versteht man den Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht.

Wird dieser ins Verhältnis zu den förderfähigen Kosten gesetzt, ergibt sich die sog. „Beihilfeintensität“ in Prozent.

Bei Zuschüssen stellt die Höhe des Zuschusses den Beihilfewert dar.

Bei zinsverbilligten Darlehen wird der Beihilfewert als Zinsvorteil festgelegt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz des Förderdarlehens und einem Normalzinssatz (sog. Referenzzinssatz) finanzmathematisch errechnet. Der Referenzzins wird nach einem speziellen, durch die EU-Kommission festgelegten Verfahren ermittelt.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Die Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

5 Beihilfehöchstwert

Die EU-Beihilferegelungen bestimmen, bis zu welcher maximalen Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Dabei gelten verschiedene relative (maximale Beihilfeintensität) oder absolute Beihilfehöchstwerte.

Alle für dasselbe Vorhaben gewährten Beihilfen müssen addiert („kumuliert“) werden. Dabei sind die Kumulierungsregeln gemäß Art. 8 der AGVO zu beachten; sofern Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten auf Grundlage der AGVO mit weiteren AGVO-Beihilfen, Beihilfen nach anderen Beihilferegelungen bzw. der De-minimis-Verordnung kumuliert werden, gilt demnach – soweit der Kumulierung nicht programmspezifische oder beihilferechtliche Bestimmungen entgegenstehen – immer die/der höchste nach der AGVO geltende Beihilfeintensität/Beihilfebetrug.

Beihilfehöchstwerte von Beihilferegelungen, die nicht als Grundlage für Produkte der LfA dienen, sind im Einzelfall bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

6 KMU-Kriterium

6.1 Definition

Bestimmte Beihilfen dürfen nur zugunsten sog. KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gewährt werden. Die Einstufung als kleines bzw. mittleres Unternehmen spielt zudem oft bei den zulässigen Beihilfehöchstwerten (siehe auch Tz. 5) eine Rolle.

In der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003) werden *kleine und mittlere Unternehmen (KMU)* als Unternehmen definiert, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

6.2 Erläuterungen

Die Angaben zur Berechnung der Schwellenwerte (Mitarbeiterzahl, Umsatz, Bilanzsumme) beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Jahresabschlusses an berücksichtigt.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Ein Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antrag stellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/oder Partnerunternehmen, siehe unten), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Ein Unternehmen ist grundsätzlich kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Die Zeiten des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit werden nicht mitgerechnet. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Schwellenwerte gilt ein differenziertes Berechnungsmodell je nach Unternehmenstyp. Nach der zunehmenden Verflechtung des Unternehmens mit anderen Unternehmen unterscheidet man:

- eigenständige Unternehmen,
- Partnerunternehmen und
- verbundene Unternehmen.

6.3 Eigenständige Unternehmen

Um ein eigenständiges Unternehmen handelt es sich insbesondere, wenn keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vorliegen. Es darf auch kein Verbund mit anderen Unternehmen über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen bestehen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Bei einem eigenständigen Unternehmen werden die Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme ausschließlich auf der Grundlage der Daten dieses Unternehmens berechnet. In diesem Fall ist es ausreichend, dass die Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung (z. B. mittels Vordruck 241) in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sind.

6.4 Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen

Hat ein Unternehmen vor- oder nachgeschaltete Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen, so ist es erforderlich, dass der Antragsteller den KMU-Berechnungsbogen anhand der im „Informationsblatt Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ gegebenen Erläuterungen ausfüllt. Der ausgefüllte Berechnungsbogen sowie die daraus resultierenden Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme müssen in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sein.

Zur detaillierten Definition der eigenständigen Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen sowie zur Berechnung der Schwellenwerte bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen wird auf das Informationsblatt zur KMU-Definition verwiesen.

7 Unternehmen in Schwierigkeiten

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit und den beizumessenden Beihilfewert ist es i. d. R. von Bedeutung, ob es sich um ein gesundes Unternehmen oder um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Definition der Europäischen Union handelt.

7.1 Definition

Ein Unternehmen gilt nach den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

7.2 Kriterien

Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist – vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 7.1) bzw. Art. 2 Ziffer 18 der AGVO (siehe Tzn. 3 und 9):

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.

- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe (siehe Tz. 11) erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe (siehe Tz. 11) erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien (siehe Tz. 6) nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

7.3 Neu gegründete Unternehmen

Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

Die Gewährung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen an neu gegründete Unternehmen ist unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind.

KMU werden in den ersten drei Jahren ihres Bestehens grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

Für die Zwecke der Bürgschaftsmittelteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt der EU Nr. C 244/32 vom 25.09.2008) wird für KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

8 Branchenspezifische Förderbeschränkungen

Sofern für einzelne Wirtschaftszweige spezielle Bestimmungen der EU für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.

In Abhängigkeit von der zugrunde liegenden EU-Beihilferegelung sind Förderbeschränkungen in der Praxis vor allem für Unternehmen, die im gewerbli-

chen Straßengüterverkehr tätig sind, und im Agrarbereich (insbesondere Förderbeschränkungen hinsichtlich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV) von Bedeutung.

9 Investitionsbeihilfen gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO

Beihilfen können zulässig sein auf Basis konkreter Artikel der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020).

AGVO-Beihilfen sind nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (siehe Tz. 7).

Ebenfalls nicht zulässig sind gemäß Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO-Beihilfen für

- Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind,
- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur,
- Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen,
- Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

9.1 Investitionsbeihilfen für KMU

Investitionsbeihilfen für KMU (KMU-Investitionsbeihilfen) sind zulässig sofern sie die Voraussetzungen von Art. 17 der AGVO erfüllen.

Als KMU-Investitionsbeihilfen sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen bzw. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte förderfähig.

Immaterielle Vermögenswerte sind nur förderfähig, wenn sie in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält. Sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden.

Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.

Die Beihilfeintensität darf bei KMU-Investitionsbeihilfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- für kleine Unternehmen 20 % und
 - für mittlere Unternehmen 10 %
- der beihilfefähigen Kosten.

Zu beachten ist zudem der absolute Beihilfemaximalbetrag von 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

KMU-Investitionsbeihilfen der LfA sind:

- Investivkredit
- Energiekredit
- Energiekredit Plus
- Energiekredit Gebäude
- Ökokredit
- Bürgschaften für mittelständische Unternehmen in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Für die genannten Darlehensprodukte kann alternativ eine Ausreichung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10) beantragt werden, sofern die diesbezüglichen Kriterien eingehalten werden. Für den Energiekredit Gebäude ist alternativ auch eine Förderung auf Basis von Art. 38 AGVO (siehe Tz. 9.2) möglich.

9.2 Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen

Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (Energieeffizienzbeihilfen) sind zulässig, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 38 der AGVO erfüllen.

Als Energieeffizienzbeihilfen sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind, beihilfefähig. Diese werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten.
- b) In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Förderung durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die beihilfefähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig.

Für Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, dürfen keine Energieeffizienzbeihilfen gewährt werden; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.

Die Beihilfeintensität darf bei Energieeffizienzbeihilfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- für kleine Unternehmen 50 % und
- für mittlere Unternehmen 40 %

der beihilfefähigen Kosten.

Zu beachten ist zudem der absolute Beihilfemaximalbetrag von 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

Als Energieeffizienzbeihilfe wird von der LfA ausschließlich der Energiekredit Gebäude ausgereicht.

Das genannte Darlehensprodukt kann auch auf Grundlage von Art. 17 AGVO (siehe Tz. 9.1) bzw. der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10) beantragt werden, sofern die jeweiligen Kriterien eingehalten werden (siehe hierzu Merkblatt „Energiekredit Gebäude“).

10 De-minimis-Beihilfen

Eine Beihilfe muss nicht notifiziert und genehmigt werden und kann auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020) als sog. De-minimis-Beihilfe gewährt werden, wenn der Gesamtbetrag der beizulegenden Beihilfewerte (siehe Tz. 4), die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung (das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen, Details siehe unten) innerhalb von drei Kalenderjahren erhält, den absoluten Höchstbetrag (De-minimis-Schwellenwert) von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, nicht übersteigt.

Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährten De-minimis-Beihilfen für die Anrechnung auf den Höchstbetrag maßgeblich.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht sich für die Zwecke der De-minimis-Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung betrachtet.

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden.

Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

De-minimis-Beihilfen sind i. d. R. den geförderten Unternehmen zuzurechnen. Daher ist auch bei Antragstellung durch eine natürliche Person die De-minimis-Erklärung im Hinblick auf das begünstigte Unternehmen auszufüllen. So sind – auch im Falle des Erwerbs einer tätigen Beteiligung – die Vorförderungen des Unternehmens und mit ihm relevant verbundener Unternehmen mit anzugeben. Aus demselben Grund sind im Falle einer gemeinschaftlichen Existenzgründung durch mehrere Antragsteller die parallel beantragten Beträge aller Antragsteller für das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundener Unternehmen anzuführen. Um den beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission zu genügen, hat der Antragsteller ggf. die von der LfA zu erstellende De-minimis-Bescheinigung, die die Höhe des gewährten De-minimis-Beihilfebetrags ausweist, auch gegenüber dem begünstigten Unternehmen bekannt zu machen.

Keine Antragsberechtigung besteht

- für Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen bzw. – bei Nicht-KMU – deren Bonitätseinstufung nicht mindestens einem Rating von B- (oder besser) oder einer vergleichbaren Einstufung entspricht.
- für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. wenn ein unmittelbarer Zusammenhang der Beihilfe mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden exportbezogenen Ausgaben besteht;
- für Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren haben;
- für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßen-güterverkehr durch Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs.

Für Unternehmen, die in der Fischerei und Aquakultur tätig sind, gelten gesonderte Förderbestimmungen.

De-minimis-Beihilfen können grundsätzlich mit anderen Beihilfen, die der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter bzw. freigestellter Regelungen für dasselbe Vorhaben (dieselben förderfähigen Kosten) erhält oder erhalten hat (z. B. Investivkredit, Regionalförderung, Ökokredit), kombiniert werden, sofern der aus der Kombination resultierende Beihilfewert nicht die Beihilfeobergrenze übersteigt, die für die freigestellte bzw. genehmigte Regelung festgelegt wurde.

Weiterhin besteht eine Kumulierungspflicht o. g. De-minimis-Beihilfen mit nach den gesonderten Verordnungen für den Agrarsektor (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und den Fischereisektor gewährten De-minimis-Beihilfen sowie De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

erbringen („DAWI-De-minimis-Beihilfen“). Bei Kombination mit DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb von drei Kalenderjahren die gewährten sonstigen De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen den Gesamtbetrag von 500.000 EUR nicht übersteigen.

De-minimis-Produkte der LfA sind:

- Startkredit
- Universalkredit
- Innovationskredit 4.0
- Akutkredit
- Bürgschaften der LfA in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Der Startkredit und der Innovationskredit 4.0 können alternativ als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß AGVO (siehe Tz. 9.1) beantragt werden, sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

11 Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten

11.1 Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

Bürgschaften der LfA zugunsten von KMU, die sich in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7) befinden, werden auf Grundlage der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) gewährt (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

11.2 Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19

Mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen können auf Grundlage der Mitteilung der Kommission C(2020) 1863 vom 19.03.2020 zum Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Amtsblatt der EU Nr. C 91 I/01 vom 20.03.2020) in der Fassung der Mitteilung C(2020) 7127 vom 13.10.2020 (Amtsblatt der EU Nr. C/340 I/01 vom 13.10.2020) gewährt werden bzw. auf Basis der diesbezüglich notifizierten Bundesregelungen.

Zentral für alle Förderungen auf Basis des Befristeten Rahmens bzw. der Bundesregelungen ist, dass nur Unternehmen förderfähig sind, die sich nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (vgl. Tz. 7) befinden und Unternehmen, die sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber danach infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind.

Außerdem muss die Gewährung diesbezüglicher Beihilfen, wie Darlehen oder Bürgschaften, bis spätestens 30. Juni 2021 erfolgen. Die Zusage der Hausbank an den Endkreditnehmer bzw. der Abschluss der Bürgschaftsvereinbarung zwischen der Hausbank und der LfA muss bis zu diesem Stichtag erfolgt sein.

Die LfA als beihilfegebende Stelle ist verpflichtet, alle auf Basis des Befristeten Rahmens gewährten Beihilfen auf einer ausführlichen Beihilfe-Website oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen. Für Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ und der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen“ gilt die Veröffentlichungspflicht erst für Einzelbeihilfen von mehr

als 100.000 EUR (mehr als 10.000 EUR im Landwirtschafts- und Fischereisektor).

Die LfA nutzt aus dem Befristeten Rahmen die Maßnahmen für:

- a) Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen, Steuer-/Zahlungsvorteilen oder rückzahlbaren Vorschüssen, Darlehen, mezzaninen Finanzierungen, Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien und Eigenkapital (Ziffer 3.1 des Befristeten Rahmens bzw. die dafür notifizierte „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (SA.56790 (2020/N), Genehmigung der geänderten Fassung vom 19.11.2020, C(2020) 8218 (SA.59433 (2020/N))),
- b) Beihilfen in Form von Garantien für Darlehen (Ziffer 3.2 des Befristeten Rahmens bzw. die dafür notifizierte „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ (SA.56787 (2020/N), verlängert durch Genehmigung vom 19.11.2020, C(2020) 8218 (SA.59433 (2020/N))) und
- c) Beihilfen in Form von Zinszuschüssen für Darlehen (Ziffer 3.3 des Befristeten Rahmens bzw. die dafür notifizierte „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ (SA.56863 (2020/N), Genehmigung der geänderten Fassung vom 19.11.2020, C(2020) 8218 (SA.59433 (2020/N))).

Für Beihilfen auf Basis der Regelung a) gelten folgende Bedingungen:

- Die Gesamtsumme der nach dieser Regelung gewährten Beihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 EUR pro Unternehmen bzw. pro Unternehmensgruppe nicht übersteigen (120.000 EUR für Unternehmen / Unternehmensgruppen der Fischerei-/ Aquakultur, 100.000 EUR für Unternehmen / Unternehmensgruppen der landwirtschaftlichen Primärproduktion). Beihilfen, die auf der Grundlage dieser Regelung gewährt und spätestens bis zum Mittelabruf (teilweise oder vollständig) zurückgezahlt wurden oder auf die (teilweise oder vollständig) verzichtet wurde, fließen bei der Gewährung neuer Beihilfen, die ebenfalls auf der Grundlage dieser Regelung gewährt werden sollen, in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.
- Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen schriftlich jede Kleinbeihilfe anzugeben, die es bzw. die Unternehmensgruppe bislang erhalten oder beantragt hat. Hierzu kann der Vordruck 122 („Kleinbeihilfenerklärung“) genutzt werden.

Beihilfen auf Basis der Regelungen b) und c) können unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- Die Laufzeit der gewährten Beihilfen (Bürgschaften / Darlehen) darf maximal sechs Jahre betragen.
- Der Darlehensbetrag bzw. der zu verbürgende Darlehensbetrag darf pro Unternehmen folgende Beträge nicht überschreiten:
 - das Doppelte der gesamten jährlichen Lohn- und Gehaltssumme des geförderten Unternehmens im Jahr 2019. Die Lohn- und Gehaltssumme im Sinne dieser Regelung umfasst auch Sozialversicherungsbeiträge sowie die Kosten von Personal, die am Standort des Unternehmens arbeiten, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen stehen. Im

Falle von Unternehmen, deren Gründung am oder nach dem 01.01.2019 erfolgte, darf der Darlehensbetrag die geschätzte Lohn- und Gehaltssumme der ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen, oder

- 25 % des Gesamtumsatzes des Begünstigten im Jahr 2019, oder
- den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. für die kommenden 12 Monate bei Großunternehmen, in begründeten Fällen und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, in der der Liquiditätsbedarf des Begünstigten dargelegt ist.
- Die Beihilfen können sowohl für Investitionen als auch Betriebsmittel eingesetzt werden.
- Für Beihilfen in Form von Bürgschaften darf die Bürgschaftsquote bis zu 90 % betragen.
- Für Beihilfen in Form von zinsvergünstigten Darlehen kann eine Haftungsfreistellung von bis zu 90 % gewährt werden.

Anwendungsbereich:

- Die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ ist die beihilferechtliche Grundlage für die Ausreichung des LfA-Schnellkredits und des Corona-Kredits - Gemeinnützige.
- Die „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ kann im Rahmen der LfA-Bürgschaften genutzt werden. Für die Avalprovisionen gelten gestaffelte Mindestwerte (u. a. bei der Verbürgung eines Investitionskredits mit einer Laufzeit von 4 – 6 Jahren zugunsten eines KMU von 1 % und eines Nicht-KMU von 2 %).
- Die „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ ist Grundlage für die Ausreichung des Corona-Schutzschirm-Kredits. Für die Zinskonditionen gelten gestaffelte Mindestwerte (u. a. bei Darlehen mit einer Laufzeit von 4 – 6 Jahren zugunsten eines KMU von 1 % und eines Nicht-KMU von 2 %).

Kumulierungsregeln:

Die Kombination von Beihilfen nach der oben stehenden Regelung a) mit Beihilfen nach der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ sowie mit Beihilfen nach der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ ist ohne Restriktionen zulässig.

Die Kombination von Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ mit Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ ist zulässig, sofern diese sich nicht auf dasselbe Darlehen beziehen und die Darlehensobergrenze je Unternehmen nicht überschritten wird.

Die Kombination von Beihilfen auf Basis der oben stehenden drei Bundesregelungen mit Beihilfen auf Basis der AGVO bzw. der De-minimis-VO ist grundsätzlich zulässig. Sollen diese für den Liquiditätsbedarf und damit für nicht bestimmbar beihilfefähige Kosten gewährt werden und überdies AGVO- oder De-minimis-Beihilfen für konkrete Investitionen, ist keine Kumulierung der Beihilfewerte erforderlich und somit die Kombination unproblematisch. Betreffen diese Beihilfen jedoch dieselben förderfähigen Kosten – also z. B. dieselben Investitionskosten – sind die unterschiedlichen Beihilfewerte zu addieren und auf die jeweils höchste in dem Einzelfall einschlägige Beihilfeobergrenze anzurechnen.

12 Sonstige Regelungen

Soweit eine Förderung im Einzelfall auf keiner Beihilferechtsgrundlage erfolgen kann, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Einzelnotifizierung (Einzelanmeldung). Die EU-Kommission prüft die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt dann für den konkreten Einzelfall.

Neben den dargestellten Beihilferegelungen gibt es weitere, die derzeit nicht als Grundlage für LfA-Produkte dienen. Hierzu zählen z. B. die Leitlinien für Regionalbeihilfen.

Von anderen Fördermittelgebern aufgrund anderer als den dargestellten Beihilferegelungen gewährte Beihilfen sind ebenfalls bei der Kumulierungsprüfung (siehe Tz. 5) zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

Die LfA ist verpflichtet Informationen über gewährte Beihilfen an denselben Beihilfeempfänger, die für dieselbe geförderte Tätigkeit bzw. dasselbe geförderte Vorhaben einen Beihilfewert von 500.000 EUR erreichen, zu melden (Details enthält Art. 9 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Anhang III der AGVO). Die Veröffentlichung erfolgt auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission.

13 Fristgerechte Antragstellung

Eine Antragstellung ist – unter Beachtung der beihilferechtlichen Anforderungen der AGVO – als fristgerecht anzusehen, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn (Definition siehe Tz. 18 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“)

- ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag (i. d. R. Vordruck 100 einschließlich Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens in Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“) oder
- ein separater vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (Vordruck 125; die Hausbank bestätigt den Eingang des Beihilfeantrags und ergänzt das Datum der Antragstellung)

vorliegt.

Eine eigene schriftliche Dokumentation ist nur zulässig, wenn sie ebenfalls vom Antragsteller unterzeichnet ist, die Eingangsbestätigung der Hausbank vor Vorhabensbeginn aufweist und folgende Mindestangaben beinhaltet:

- Name des Unternehmens
- Größe des Unternehmens
- Hierfür ist es ausreichend, wenn der Antragsteller erklärt, ob das beantragende Unternehmen die beihilferechtlichen KMU-Kriterien erfüllt oder nicht.
- Beginn und Ende des Vorhabens
- Angaben zum Vorhabensbeginn und -ende entsprechend dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Stellung des Beihilfeantrags sind ausreichend.
- Vorhabensbeschreibung
Die Vorhabensbeschreibung muss so konkret sein, dass ein späterer Antrag (Vordruck 100) eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zu dem Beihilfeantrag gemäß AGVO ermöglicht.

- Standort des Vorhabens / Investitionsort
Der Investitionsort muss so konkret genannt sein, dass ein späterer Antrag (Vordruck 100) eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zu dem Beihilfeantrag gemäß AGVO ermöglicht.
- Gesamtkosten des Vorhabens und geplanter öffentlicher Finanzierungsbetrag
Zur geplanten öffentlichen Finanzierung sind folgende Detailangaben zu jedem Förderprodukt zu machen:
 - Name des Förderprodukts
 - Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt
 - Art der Beihilfe des Förderprodukts (z. B. Zuschuss, Darlehen, Mezzanine / Nachrang, Beteiligung, Garantie / Bürgschaft).
- Der Antragsteller hat zudem zu bestätigen, dass er mit dem genannten Vorhaben vor Stellung des schriftlichen Beihilfeantrags noch nicht begonnen hat.

Bei nicht auf Grundlage der AGVO ausgereichten Finanzierungshilfen kann die Antragstellung zudem als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist. Dabei muss die Hausbank bestätigen, dass ihr eine Bestätigung des Kunden vorliegt, dass zum Zeitpunkt des dokumentierten Gesprächs bzw. der formlosen Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden war.

Unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage kann der Antragsteller nach fristgerechter Antragstellung entsprechend den oben genannten Regelungen mit dem Investitionsvorhaben ohne nachteilige Auswirkungen beginnen, sofern der vollständige Antrag (Vordruck 100) innerhalb von 3 Monaten nach Vorhabensbeginn von der Hausbank bei der LfA eingereicht wird (bei beantragten Risikoübernahmen innerhalb von 4 bis 6 Wochen). Wird die 3-Monats-Frist nicht eingehalten, ist bei Anträgen ohne Risikoübernahme eine Kreditzusage ausnahmsweise möglich, wenn sich das Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Antrageingangs in der LfA in seinen wesentlichen Teilen noch in Durchführung befindet, d. h. in der Regel zu nicht mehr als 50 % realisiert ist. Bei der Prüfung des Realisierungsgrades kann in begründeten Fällen (z. B. bei der Bestellung von Maschinen mit besonders langer Lieferzeit oder Betriebsübernahmen mit langen Zahlungszielen) auf den Kaufpreisfluss abgestellt werden. Wird auf den Kaufpreisfluss abgestellt, so befindet sich das Vorhaben noch „in Durchführung“, so lange in der Regel nicht mehr als 50 % (an)gezahlt worden sind.

Zu Sonderregelungen zum Vorhabensbeginn im Universalkredit siehe entsprechendes Produktmerkblatt.

Bei vorangegangener Verwendung des Beihilfeantrags (Vordruck 125) oder einer eigenen schriftlichen Dokumentation ist im Freitextfeld des Antrags (Vordruck 100) zu ergänzen: „Beihilfeantrag ist am TT.MM.JJJJ bei der Hausbank bzw. dem Kreditinstitut x gestellt worden.“

Die Aufbewahrungspflicht für den Beihilfeantrag beträgt zehn Jahre ab dem Zusage datum der Beihilfe an den Antragssteller.

Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit

Name/Firma (laut Handelsregister) Antragsteller, Adresse

Antrag vom

A. Bestätigung des Antragstellers

Der LfA-Schnellkredit steht Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Bei Antragstellung benötigen wir von Ihnen daher die nachfolgenden Bestätigungen.

Ich bestätige, dass

- das antragstellende Unternehmen seit mindestens 01.10.2019 am Markt aktiv ist (maßgeblich ist das Datum der ersten Umsatzerzielung).
- es sich zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition (Art. 2 Ziff. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelte (Vertiefende Informationen zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“ s. S. 3 dieser Anlage).

Falls das Unternehmen am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten war, kann die Förderung dennoch erfolgen, wenn alle folgenden Punkte gesondert bestätigt werden können (Bitte ggf. ankreuzen):

☐ es sich bei dem Unternehmen um ein kleines Unternehmen gemäß EU-Definition (im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014; weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR) handelt.

☐ das Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist.

☐ das Unternehmen keine Rettungsbeihilfe¹ erhalten hat.

☐ das Unternehmen keine Umstrukturierungsbeihilfe² erhalten hat.

- das Unternehmen zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufwies, d. h.
 - keine unregelmäßigen Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen bestanden und
 - keine Insolvenzantragspflicht zum 31.12.2019 bestand und keine Absicht besteht, in den nächsten drei Monaten freiwillig einen Antrag zu stellen.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen worden ist und kein sonstiges Verfahren zur Liquidation des Unternehmens läuft.

¹ Falls das Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten hat, kann es dennoch eine Förderung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung die Rettungsbeihilfe zurückgezahlt wurde bzw. erloschen ist.

² Falls das Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, kann es dennoch eine Förderung erhalten, wenn es zum Zeitpunkt der Gewährung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegt.

- mir bekannt ist, dass
 - a) der Darlehenshöchstbetrag auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 begrenzt ist (bei Unternehmen, die nicht bereits seit dem 01.01.2019 am Markt aktiv waren, können die in 2019 erzielten Umsätze zum Jahresumsatz 2019 hochgerechnet werden), bei Unternehmen mit 1 bis 5 Mitarbeitern jedoch auf maximal 50.000 EUR und bei Unternehmen mit 6 bis 10 Mitarbeitern auf maximal 100.000 EUR. (Vertiefende Informationen zur Ermittlung von Umsatz und Anzahl der Mitarbeiter siehe S. 3 dieser Anlage), und
 - b) zudem im Rahmen der Corona-Krise erhaltene bzw. beantragte Zuschüsse in Form von Soforthilfen des Bundes bzw. des Freistaates Bayern von dem gem. Nr. a) genannten maximalen Darlehenshöchstbetrag von 50.000 EUR bzw. 100.000 EUR abzuziehen sind.
- mir bekannt ist, dass ich bis zur Erreichung des Darlehenshöchstbetrages höchstens zwei Anträge stellen darf.
- mir bekannt ist, dass der LfA-Schnellkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Kredite oder Zulaugen/Zuschüsse) – also auch mit anderen Förderprogrammen der LfA Förderbank Bayern – kombiniert werden kann. Bei einer Kumulierung mit anderen Förderungen auf Basis der EU-Regelungen für Kleinbeihilfen (z. B. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) ist die Obergrenze von 800.000 EUR³ einzuhalten.
- mir bekannt ist, dass während der Darlehenslaufzeit Gewinnausschüttungen nur dann erfolgen dürfen, soweit diese für angemessenen Lebensunterhalt und Kreditrückführungen verwendet werden. Marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (natürliche Personen) – auch in Form von Vorab-Ausschüttungen auf den Gewinn – sind erlaubt.
- ich den Inhalt des aktuellen Merkblatts "LfA-Schnellkredit" zur Kenntnis genommen habe.

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben zu dem Unternehmen vor Abschnitt A (Name/Firma (laut Handelsregister), Antragsteller und Adresse) und alle vorstehenden Bestätigungen unter Abschnitt A subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz und Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz sind und die Abgabe falscher Angaben zu dem Unternehmen oder falscher Bestätigungen als Subventionsbetrug strafbar ist.

Mir ist bekannt, dass die Richtigkeit meiner Selbstauskunft auf Anforderung der LfA Förderbank Bayern anhand von Unterlagen, Belegen und Bilanzen nachzuweisen ist und dass ich diese Dokumente für eine nachträgliche Überprüfung aufbewahren muss.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der Beantragung und Bearbeitung des Programms „LfA-Schnellkredit“ von der LfA Förderbank Bayern und den einzuschaltenden Kreditinstituten (Hausbank und ggf. durchleitende Kreditinstitute) verarbeitet werden. Ich nehme die Datenschutzgrundsätze unter www.lfa.de/datenschutz zur Kenntnis.

Ich nehme ferner zur Kenntnis, dass die Antragsdaten über eine Auskunft plausibilisiert werden.

Ort und Datum

Unterschrift(en) des Antragstellers

Vertiefende Informationen zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Gemäß Artikel 2 Nr. 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/Europäische Union genannten Arten von Unternehmen und der Begriff "Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Vertiefende Informationen zur Umsatzermittlung

Für die Umsatzermittlung gelten die Umsatzerlöse gem. Handelsgesetzbuch (HGB).

Sofern der Antragsteller Teil einer Unternehmensgruppe ist, ist der Gruppenumsatz ausschlaggebend. Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze werden herausgerechnet.

Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind
- Alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

Vertiefende Informationen zur Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter

Teilzeitkräfte einschließlich Minijobber sind anhand der Wochenarbeitszeit in Vollzeitkräfte folgendermaßen umzurechnen:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist/sind mitzuzählen. Als Mitarbeiter zählt, wer mit dem Unternehmen zum Stichtag 31.12.2019 einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte. Leih- und/oder Fremdarbeiter werden nicht mitgezählt.

B. Bestätigung des kreditausreichenden Finanzierungsinstituts („Hausbank“)

Der LfA-Schnellkredit steht Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Aufgrund des vereinfachten Kreditvergabeprozesses sind die in Tz. 9.6 des Antragsvordrucks 100 standardmäßig enthaltenen „Bestätigungen und sonstigen Erklärungen des durchleitenden Zentralinstituts und/oder der Hausbank“ teilweise nicht mit den Vergabegrundsätzen des LfA-Schnellkredits vereinbar bzw. für diesen relevant. Aus diesem Grund sind von den unter Tz. 9.6 des Antragsvordrucks 100 geforderten Bestätigungen/Erklärungen nur folgende Bestätigungen/Erklärungen von der Hausbank abzugeben:

- Die Identität des Antragstellers wurde durch die unterzeichnende Hausbank geprüft.
- Die geltenden Programmrichtlinien und Vergabegrundsätze werden anerkannt.
- Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass unmittelbar im Anschluss an die Zusage der LfA eine entsprechende Zusage gegenüber dem Antragsteller abgegeben wird bzw. entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem getroffen werden.

Darüber hinaus muss die Hausbank bei Antragstellung folgende Bestätigungen abgeben:

Anzahl der Mitarbeiter

Zum Stichtag 31.12.2019 hat das Unternehmen für die Beantragung eines Kredithöchstbetrags von 50.000 EUR nicht mehr als 5 Mitarbeiter bzw. für die Beantragung eines Kredithöchstbetrags von 100.000 EUR nicht mehr als 10 Mitarbeiter (umgerechnet auf Vollzeitkräfte).

Die Plausibilisierung erfolgte auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- ☐ Jahresabschluss oder
- ☐ Lohn- und Gehaltsunterlagen oder
- ☐ Angaben der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- ☐ Bestätigung des Steuerberaters oder
- ☐ Sonstiges: _____

Jahresumsatz

Im Jahr 2019 hat der Antragsteller bzw. die zu berücksichtigende Unternehmensgruppe einen Jahresumsatz in Höhe von _____ EUR ausgewiesen. Der Kreditbetrag überschreitet eine Grenze von 25 % dieses Jahresumsatzes nicht.

Der Nachweis erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- ☐ (Konsolidierter) Jahresabschluss oder
- ☐ Einnahme-Überschussrechnung oder
- ☐ Betriebswirtschaftliche Auswertung per 12/2019 oder
- ☐ Betriebswirtschaftliche Auswertung per 06/2019, die auf das Gesamtjahr hochgerechnet wurde (falls noch keine BWA 12/2019 vorliegt)

Anzurechnende Vorförderung

Uns liegt eine Bestätigung des Antragstellers vor, dass unter Berücksichtigung aller ihm gewährten bzw. noch beantragten Kleinbeihilfen die nach den EU-Beihilferegeln zulässige Beihilfeobergrenze³ von 800.000 EUR eingehalten wird. In der Bestätigung enthaltene Zuschüsse in Form von Soforthilfen des Bundes bzw. des Freistaates Bayern in Höhe von _____ EUR wurden bei der Festlegung des Darlehensbetrages gem. der im Merkblatt „LfA-Schnellkredit“ genannten Regeln in Abzug gebracht.

Der Nachweis erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- ☐ „Kleinbeihilfenerklärung“ (LfA-Vordruck Nr. 122) oder
- ☐ Frei formulierte schriftliche Bestätigung des Antragstellers

³ Beihilfen, die auf der Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt und spätestens bis zum Mittelabruf (teilweise oder vollständig) zurückgezahlt wurden oder auf die (teilweise oder vollständig) verzichtet wurde, fließen bei der Gewährung neuer Beihilfen, die ebenfalls auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt werden sollen, in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.

Gewinnerzielung

- ☐ In den Geschäftsjahren 2017 – 2019 in Summe oder im Geschäftsjahr 2019 wurde ein Gewinn erzielt (liegt hierzu nur ein kürzerer Betrachtungszeitraum vor, wird dieser zugrunde gelegt).

Ein Gewinn liegt dann vor, wenn das Ergebnis vor Steuern des Antrag stellenden Unternehmens positiv ist. Der Gewinn kann um die in den Jahren 2017 – 2019 bzw. 2019 gezahlten Geschäftsführergehälter (in der absoluten Höhe nicht gedeckelt) bereinigt werden, so dass sich der maßgebliche Gewinn um diesen Betrag erhöhen kann.

Der Nachweis erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- ☐ Gewinn- und Verlustrechnung oder
- ☐ Einnahmenüberschussrechnung oder
- ☐ Betriebswirtschaftliche Auswertung

Einzuholende Auskünfte bei allgemein anerkannten Auskunftsteilen

Beide nachstehenden Bestätigungen erfolgen auf Basis der von der Hausbank einzuholenden Auskunft bei einer allgemein anerkannten Auskunftsteil.

- ☐ Für die organschaftlichen Vertreter des Antrag stellenden Unternehmens oder deren geschäftsführenden Gesellschafter oder im Falle eines Einzelkaufmanns/Freiberuflers bei diesem liegen gemäß aktueller Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunftsteil keine der folgenden Negativmerkmale vor:
- Keine Abgabe der Vermögensauskunft.
 - Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nicht zur Befriedigung der Gläubiger geeignet.
 - Schuldner hat die vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachgewiesen.
 - Antrag auf Eröffnung eines (vereinfachten) Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen bzw. Einstellung eines (vereinfachten) Insolvenzverfahrens mangels Masse.
 - (vereinfachtes) Insolvenzverfahren eröffnet.
 - Restschuldbefreiung versagt.
 - Die Datenbank enthält Informationen zu betrügerischem Verhalten des gesetzlichen Vertreters oder Inhabers.
- ☐ Für das Antrag stellende Unternehmen liegen gemäß aktueller Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunftsteil keine der folgenden Negativmerkmale vor:
- Die Eintragung/Eröffnung des angefragten Unternehmens ist nach dem 01.10.2019 vorgenommen worden.
 - Insolvenzmeldung vor dem 01.01.2020.
 - Das angefragte Unternehmen, die vertretungsberechtigten Personen und die wirtschaftlich Berechtigten werden namentlich auf einer Sanktionsliste geführt.
 - Die Personen, die den Antrag unterschrieben haben, sind andere Personen, als die in der Datenbank geführten Vertretungsberechtigten/Inhaber des angefragten Unternehmens.
 - Die übermittelte HR Nummer stimmt nicht mit der im Handelsregister überein.

Wir haben den Inhalt des aktuellen Merkblatts „LfA-Schnellkredit“ zur Kenntnis genommen und bestätigen hiermit die Richtigkeit unserer vorstehend gemachten Angaben.

Kreditausreichendes Finanzierungsinstitut

Ort und Datum

Unterschrift des Finanzierungsinstituts

Ergänzende Angaben zum Antrag: Corona-Kredit - Gemeinnützige

Name Antragsteller (sofern vorhanden laut Registereintrag), Adresse

Antrag vom

A. Bestätigung des Antragstellers

Der Corona-Kredit - Gemeinnützige steht gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund sind. Bei Antragstellung benötigen wir von Ihnen daher die nachfolgenden Bestätigungen.

Ich bestätige, dass

- die antragstellende gemeinnützige Organisation seit mindestens 01.01.2019 am Markt aktiv ist (maßgeblich ist das Datum der Gründung).
- die Organisation sich im Zuge der Corona-Krise einem Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität gegenübersteht.
- es sich bei der Organisation zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition (Art. 2 Ziff. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelte (Vertiefende Informationen zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“ siehe Seite 3 dieser Anlage).
- die Organisation zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufwies, d. h.
 - keine ungeregelten Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen bestanden und
 - keine Insolvenzantragspflicht zum 31.12.2019 bestand.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen der Organisation kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, kein sonstiges Verfahren zur Liquidation der Organisation läuft und keine Absicht besteht, in den nächsten drei Monaten freiwillig einen Insolvenzantrag zu stellen.
- mir bekannt ist, dass
 - das dem Corona-Kredit - Gemeinnützige zugrunde liegende KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen bis zum 30.06.2021 befristet ist und bis zu diesem Zeitpunkt für die gemeinnützige Organisation kein weiterer Kredit aus den KfW-Sonderprogrammen 2020 mit Haftungsfreistellung (KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit-Universell und KfW-Schnellkredit 2020) beantragt werden darf.
 - eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken, sofern sich diese nicht unmittelbar auf das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen beziehen, ausgeschlossen ist.
 - eine Kombination mit anderen Förderprogrammen gemäß den jeweils gültigen Regelungen möglich ist, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

- für die Summe aller Kredite, Zuschüsse und Zulagen, welche auf Grundlage der EU-Regelungen für Kleinbeihilfen (z. B. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) gewährt wurden, die Obergrenze in Höhe von 800.000 EUR¹ je Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe einzuhalten ist.
- nur Gehälter, Löhne sowie Honorare für freie Mitarbeiter förderfähig sind, wenn und soweit sie den Betrag nicht übersteigen, der sich nach dem sogenannten Besserstellungsverbot laut Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. Bayerischer Haushaltsordnung (BayHO) in Verbindung mit den jeweiligen Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen ergibt oder ergeben würde. Die Vergütung (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) darf während der Laufzeit des Kredits einen maximalen Betrag von 150.000 Euro pro Jahr und pro Person nicht übersteigen.
- mir bekannt ist, dass während der Darlehenslaufzeit keine Entnahmen und Ausschüttungen an Gesellschafter erfolgen dürfen.
- ich den Inhalt des aktuellen Merkblatts "Corona-Kredit - Gemeinnützige" zur Kenntnis genommen habe.

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben zur Organisation vor Abschnitt A (Name Antragsteller und Adresse) und alle vorstehenden Bestätigungen unter Abschnitt A subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz und Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz sind und die Abgabe falscher Angaben zur Organisation oder falscher Bestätigungen als Subventionsbetrug strafbar ist.

Mir ist bekannt, dass die Richtigkeit meiner Selbstauskunft auf Anforderung der LfA Förderbank Bayern anhand von Unterlagen, Belegen und Bilanzen nachzuweisen ist und dass ich diese Dokumente für eine nachträgliche Überprüfung aufbewahren muss.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der Beantragung und Bearbeitung des Programms Corona-Kredit - Gemeinnützige von der LfA Förderbank Bayern und den einzuschaltenden Kreditinstituten (Hausbank, ggf. durchleitende Kreditinstitute und KfW) verarbeitet werden. Ich nehme die Datenschutzgrundsätze unter www.lfa.de/datenschutz zur Kenntnis.

Ich nehme ferner zur Kenntnis, dass die Antragsdaten über eine Auskunft plausibilisiert werden sowie, dass die LfA Förderbank Bayern verpflichtet ist, gewährte Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 EUR bzw. mehr als 10.000 EUR im Landwirtschafts- und Fischereisektor auf einer ausführlichen Beihilfe-Website oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen (vgl. § 4 Abs. 4 „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

Ort und Datum

Unterschrift(en) des Antragstellers

Vertiefende Informationen zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Gemäß Artikel 2 Nr. 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/Europäische Union genannten Arten von Unternehmen und der Begriff "Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

B. Bestätigung des kreditausreichenden Finanzierungsinstituts („Hausbank“)

Der Corona-Kredit - Gemeinnützige steht gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Antragsvoraussetzung ist die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz oder von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz; damit sind neben gemeinnützigen Zwecken auch mildtätige und kirchliche Zwecke gem. § 53f. AO förderfähig.

Aufgrund des produktspezifischen Kreditvergabeprozesses sind die in Tz. 9.6 des Antragsvordrucks 100 standardmäßig enthaltenen „Bestätigungen und sonstigen Erklärungen des durchleitenden Zentralinstituts und/oder der Hausbank“ teilweise nicht mit den Vergabegrundsätzen des Corona-Kredits - Gemeinnützige vereinbar bzw. nicht für diesen relevant. Aus diesem Grund sind von den unter Tz. 9.6 des Antragsvordrucks 100 geforderten Bestätigungen/Erklärungen nur folgende Bestätigungen/Erklärungen von der Hausbank abzugeben:

- Die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Antragsteller, insbesondere Identifizierung des Kunden und Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten wurden durch die unterzeichnende Hausbank durchgeführt. Sofern es sich beim Antragsteller um einen Neukunden handelt, wurde dabei nicht von der Möglichkeit der Inanspruchnahme vereinfachter Sorgfaltspflichten nach § 14 GWG Gebrauch gemacht.
- Die Durchfinanzierung des Vorhabens ist bei Gewährung der beantragten Darlehen sichergestellt.
- Die im Antrag genannten Investitionskosten wurden durch entsprechende Unterlagen belegt bzw. glaubhaft gemacht.
- Die geltenden Programmrichtlinien und Vergabegrundsätze werden anerkannt.
- Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass unmittelbar im Anschluss an die Zusage der LfA eine entsprechende Zusage gegenüber dem Antragsteller abgegeben wird bzw. entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem getroffen werden.

Darüber hinaus muss die Hausbank bei Antragstellung folgende Bestätigungen abgeben:

Steuervergünstigung aufgrund gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gem. § 52ff. AO

Der Nachweis der Antragsberechtigung durch eine entsprechende Bestätigung des Finanzamts über die Freistellung von der Körperschaft- oder Gewerbesteuer liegt uns vor.

Anzurechnende Vorförderung

Uns liegt eine Bestätigung des Antragstellers vor, dass unter Berücksichtigung aller ihm gewährten bzw. noch beantragten Kleinbeihilfen die nach den EU-Beihilferegulungen zulässige Beihilfeobergrenze¹ von 800.000 EUR eingehalten wird.

Der Nachweis erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- ☐ „Kleinbeihilfenerklärung“ (LfA-Formular Nr. 122) oder
- ☐ Frei formulierte schriftliche Bestätigung des Antragstellers

Einzuholende Auskünfte bei allgemein anerkannten Auskunftsteilen

Die nachstehende Bestätigung erfolgt auf Basis der von der Hausbank einzuholenden Auskunft bei einer allgemein anerkannten Auskunftsteil:

- ☐ Für die organschaftlichen Vertreter der Antrag stellenden Organisation liegen gemäß aktueller Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunftsteil keine der folgenden Negativmerkmale vor:
 - Keine Abgabe der Vermögensauskunft.
 - Die vollständige Befriedigung des Gläubigers wurde nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachgewiesen.
 - Die Datenbank enthält Informationen zu betrügerischem Verhalten des gesetzlichen Vertreters oder Inhabers.
- ☐ Für die antragstellende Organisation liegen gemäß aktueller Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunftsteil keine der folgenden Negativmerkmale vor:
 - Keine Abgabe der Vermögensauskunft.
 - Die vollständige Befriedigung des Gläubigers wurde nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachgewiesen.

¹ Beihilfen, die auf der Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt und spätestens bis zum Mittelabruf (teilweise oder vollständig) zurückgezahlt wurden oder auf die (teilweise oder vollständig) verzichtet wurde, fließen bei der Gewährung neuer Beihilfen, die ebenfalls auf der Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt werden sollen, in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.

- Die Personen, die den Antrag unterschrieben haben, sind andere Personen, als die in der Datenbank geführten Vertretungsberechtigten/Inhaber der angefragten Organisation.
- Sofern eine Registernummer vorhanden ist, stimmt die übermittelte Registernummer nicht mit der im jeweiligen Register überein.

Wir haben den Inhalt des aktuellen Merkblatts „Corona-Kredit - Gemeinnützige“ zur Kenntnis genommen und bestätigen hiermit die Richtigkeit unserer vorstehend gemachten Angaben.

Kreditausreichendes Finanzierungsinstitut

Ort und Datum

Unterschrift des Finanzierungsinstituts

Kleinbeihilfenerklärung

(Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines LfA-Schnellkredits bzw. eines Corona-Kredit – Gemeinnützige über beantragte / erhaltene Kleinbeihilfen im Sinne der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in ihrer jeweiligen Fassung)

1. Angaben zum antragstellenden Unternehmen / zur antragstellenden Organisation

Antragsteller: Name, Vorname; Firma

Name Hausbank; Antragsdatum

2. Definitionen und Erläuterungen

Die **Kleinbeihilfen** sind Beihilfen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (SA.56790 (2020/N) in ihrer jeweiligen Fassung. Letztere wurde auf Grundlage des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (ABl. der EU Nr. C/91 I/01 vom 20.03.2020 in der Fassung der Mitteilung C(2020) 7127 vom 13.10.2020) von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt (Entscheidung der Kommission zur geänderten Fassung C(2020) 8218 (SA.59433 (2020/N) vom 19.11.2020). Nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen / der Unternehmensgruppe¹ im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 30.06.2021 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag² von 800.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen / Unternehmensgruppen¹, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag² von 120.000 EUR. Für Unternehmen / Unternehmensgruppen¹, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag² von 100.000 EUR.

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, vor Gewährung einer Kleinbeihilfe nach § 4 Absatz 1 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der seit 19.03.2020 beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages² an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich / bestätigen wir, dass ich / das Unternehmen / die Unternehmensgruppe¹ / die gemeinnützige Organisation über die hier beantragte Kleinbeihilfe hinaus

- a) ☐ keine weiteren Kleinbeihilfen
- b) ☐ die nachstehend aufgeführten Kleinbeihilfen

erhalten bzw. beantragt habe(n):

Datum Zuwendungs- bescheid / Vertrag	Beihilfegeber	Aktenzeichen/ Projekt-Nr.	Art der Kleinbeihilfe*			Beihilfewert in EUR
			Allge- meine	Agrar	Fisch	
			☐	☐	☐	
			☐	☐	☐	
			☐	☐	☐	
			☐	☐	☐	
			☐	☐	☐	
Summe						

* Zutreffendes bitte ankreuzen.

Mir / uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben in den Punkten 1. und 3. für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich / wir verpflichtet bin / sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, § 3 SubvG. Ich bin / wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Eintretende Änderungen vor Darlehensabruf sind der Hausbank mitzuteilen.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Unternehmens / der antragstellenden Organisation

¹ Als Unternehmensgruppe gilt für die Zwecke dieser Kleinbeihilfenerklärung die Definition „ein einziges Unternehmen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt L 352/1 vom 24. Dezember 2013)). Dies ist insbesondere bei Unternehmen der Fall, die in einem Konzernabschluss konsolidiert sind (vgl. § 290 HGB).

² Beihilfen, die auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt und spätestens bis zum Mittelabruf (teilweise oder vollständig) zurückgezahlt wurden oder auf die (teilweise oder vollständig) verzichtet wurde, fließen bei der Gewährung neuer Beihilfen, die ebenfalls auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt werden sollen, in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.

Kumulierungserklärung

(Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Corona-Schutzschirm-Kredits bzw. einer LfA-Bürgschaft auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ über beantragte/erhaltene kumulationsfähige Beihilfen)

Diese Erklärung ist nur in folgenden Fällen auszufüllen und der Hausbank im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen:

- Es wird ein Corona-Schutzschirm-Kredit bzw. eine Bürgschaft der LfA Förderbank Bayern auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ beantragt **und**
- es wurden weitere Darlehen nach der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ und/oder weitere Darlehen auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ beantragt oder gewährt.

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller: Name, Vorname; Firma

Name Hausbank; Antragsdatum

2. Erklärung

- Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass ich/das Unternehmen/die Unternehmensgruppe über die hier beantragte Förderung hinaus nur die nachstehend aufgeführten Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ (z. B. Corona-Schutzschirm-Kredit der LfA, Sonderprogramm der KfW mit Laufzeit von bis zu 6 Jahren) bzw. der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ erhalten bzw. beantragt habe(n)/hat:

Datum Zuwendungs- bescheid/ Vertrag	Beihilfegeber	Aktenzeichen/ Projekt-Nr.	Beihilfe- rechtliche Grundlage ¹	Zuschussbetrag/ Darlehensbetrag/ Bürgschaftsbetrag (in EUR)	Beihilfewert (in EUR)

- Ich bestätige/wir bestätigen, dass die Summe aller auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ und/oder der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ gewährten bzw. verbürgten Darlehen einschließlich der hier beantragten Förderung den beihilferechtlichen Darlehenshöchstbetrag nicht überschreitet (siehe Nr. (2) der beigefügten Ausfüllhinweise).

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen (§ 3 SubvG). Ich bin/wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Eintretende Änderungen vor Darlehensabruf sind der Hausbank mitzuteilen.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Unternehmens

¹ Für die Übersicht können folgende Abkürzungen genutzt werden: Bundesregelung Bürgschaften 2020 (BR-B), Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 (BR-D).

Ausfüllhinweise

Auf Grundlage des „**Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19**“ (ABl. EU Nr. C/91 I/01 vom 20.03.2020) in der Fassung der Mitteilung C(2020) 7127 vom 13.10.2020 (ABl. EU Nr. C/340 I/01 vom 13.10.2020) bzw. auf Basis der diesbezüglich notifizierten Bundesregelungen können Unternehmen mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen gewährt werden.

Die LfA nutzt die auf Basis des Befristeten Rahmens notifizierte und von der EU-Kommission genehmigte „**Bundesregelung Bürgschaften 2020**“ (Fassung gemäß Genehmigung der Europäischen Kommission SA.56787 (2020/N) vom 24.03.2020, verlängert durch Genehmigung C(2020) 8218 (SA.59433 (2020/N)) vom 19.11.2020) als alternative beihilferechtliche Grundlage für die **LfA-Bürgschaften** sowie die „**Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020**“ (SA.56863 (2020/N), Genehmigung der geänderten Fassung vom 19.11.2020, C(2020) 8218 (SA.59433 (2020/N))) als beihilferechtliche Grundlage für den **Corona-Schutzschirm-Kredit**.

Es gelten folgende Vorgaben zum **beihilferechtlichen Darlehenshöchstbetrag bzw. zur Beihilfeobergrenze**:

- (1) Die Kombination einer Förderung auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ bzw. der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ mit Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (SA.56790 (2020/N)) in ihrer jeweiligen Fassung (zuletzt Genehmigung der geänderten Fassung vom 19.11.2020, C(2020) 8218 (SA.59433 (2020/N))) ist **ohne Restriktionen** zulässig.
- (2) Die Kombination von Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ mit Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ ist **nur für unterschiedliche Darlehen** zulässig. In diesem Fall darf die Summe aller auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ und/oder der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ gewährten bzw. verbürgten Darlehen pro Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe² **folgende Beträge nicht überschreiten** (Darlehenshöchstbetrag):
 - die doppelte jährliche Lohnsumme des Empfängers (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr. Bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, darf der Darlehenshöchstbetrag die voraussichtliche jährliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen; oder
 - 25 % des Gesamtumsatzes des Empfängers im Jahr 2019; oder
 - in angemessen begründeten Fällen darf der Darlehensbetrag auf der Grundlage einer Selbstauskunft des Empfängers zu seinem Liquiditätsbedarf erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. für die kommenden 12 Monate bei großen Unternehmen ab dem Zeitpunkt der Gewährung zu decken.

Hinweis: Die Kombination von Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ bzw. der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ mit Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie der De-minimis-Verordnung ist zulässig. Jedoch muss bei denselben förderfähigen Kosten eine Kumulierung der Beihilfewerte erfolgen und die Einhaltung der **jeweils höchsten Beihilfeobergrenze** sichergestellt werden.

² Zu einer Unternehmensgruppe im Sinne verbundener Unternehmen zählen alle Unternehmen, welche die folgenden Eigenschaften aufweisen:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist.
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind.
- Alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

Tilgungsaussetzung in der Corona-Krise für programmgebundene Darlehen der LfA

Zutreffendes bitte ausfüllen und ankreuzen

Kreditprogramm: _____

Endkreditnehmer: _____

LfA-Zeichen: _____

Angebot der LfA vom: _____ LfA-Nummer: _____

Pro Darlehensvertrag können grundsätzlich – **inkl. bereits früher gewählter Tilgungsaussetzungen – insgesamt maximal 4 Tilgungsraten** ausgesetzt werden. Sofern im Ausnahmefall mehr als insgesamt 4 Raten ausgesetzt werden sollen, ist ergänzend zu diesem Vordruck eine fundierte Prognose zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Endkreditnehmer das Programmdarlehen einschließlich der gestundeten Tilgungsraten nach Überwindung der derzeitigen Probleme planmäßig bedienen kann. In die hiermit beantragte Tilgungsaussetzung kann **maximal eine bereits eingezogene Tilgungsrate** einbezogen werden; diese Rate darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 6 Wochen überfällig sein. Voraussetzung zur Aussetzung von Tilgungsleistungen des vorgenannten Darlehens ist, dass der Antrag bis 30.06.2021 bei der LfA eingeht und Sie uns folgende Punkte vollumfänglich bestätigen:

- ☐ Wir bestätigen, dass der Endkreditnehmer nicht insolvenzreif ist und sich auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befindet, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist.
- ☐ Nach unserer Einschätzung ist zu erwarten, dass der Endkreditnehmer das Programmdarlehen einschließlich der gestundeten Tilgungsraten nach Überwindung der derzeitigen Probleme planmäßig bedienen kann.
- ☐ Der gegenwärtige Endkreditnehmerzinssatz für das o. g. Darlehen wird von uns auch für die zu stundenden Tilgungsraten als marktgerecht zugrunde gelegt.
- ☐ Die Antragstellung erfolgt auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer.

Skizzierung der eigenen Beiträge der Hausbank, wie z. B. Aussetzung der planmäßigen Tilgung der eigenen Darlehen und Aufrechterhaltung der Linien der Hausbank (so sind z. B. bereits eingeräumte Kontokorrentkreditlinien dem Endkreditnehmer zu belassen):

Die per ☐ 30./31.12.2020 ☐ 31.03.2021 ☐ 30.06.2021

fälligen Tilgungsraten für das o. g. Darlehen bitten wir auszusetzen und mit der Schlussrate des o. g. Programmdarlehens einzuziehen.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Hausbank

Ort und Datum

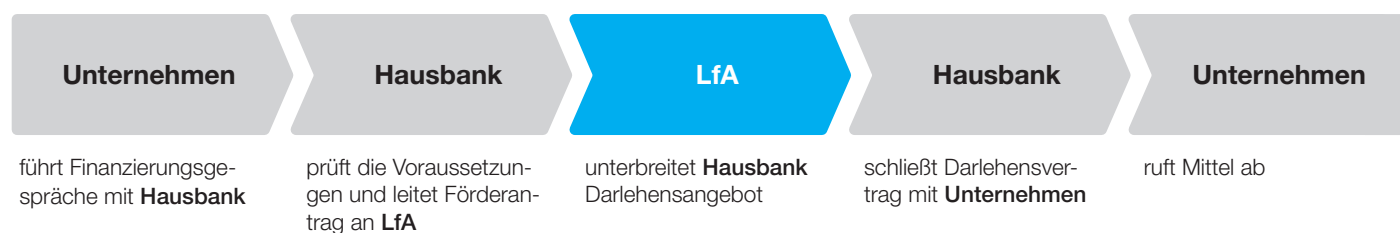
Stempel und Unterschrift des Zentralinstituts

CORONA-HILFEN DER LfA

WELCHES FÖRDERPROGRAMM HILFT WEM?

Kreditnehmer	Programm	Risikoentlastung	max. Betrag	Laufzeit in Jahren	Besonderheit
Unternehmen bis 5 Mitarbeiter, Freiberufler	> LfA-Schnellkredit (LS)	100 %	50.000 Euro	5 oder 10	• keine Risikoprüfung • kostenlose außerplanmäßige Tilgung
Unternehmen bis 10 Mitarbeiter, Freiberufler	> LfA-Schnellkredit (LS)	100 %	100.000 Euro	5 oder 10	• keine Risikoprüfung • kostenlose außerplanmäßige Tilgung
Unternehmen bis 500 Mio. Euro Umsatz, Freiberufler	> Corona-Schutzschirm-Kredit (CS)	90 %	30 Mio. Euro	bis zu 6	sehr zinsgünstig
Gemeinnützige Organisationen	> Corona-Kredit – Gemeinnützige (CG)	100 %	800.000 Euro	5 oder 10	• keine Sicherheitenstellung • kostenlose außerplanmäßige Tilgung
Unternehmen bis 500 Mio. Euro Umsatz, Freiberufler	> Universalkredit (UK)	80 % (optional bis 4 Mio. Euro Darlehen)	10 Mio. Euro	bis zu 20	lange Laufzeiten
Unternehmen bis 500 Mio. Euro Umsatz (exkl. Freiberufler)	> Akutkredit (AK)	ggf. über Bürgschaft	2 Mio. Euro	bis zu 12	für längerfristige Konsolidierung
KMU (nach EU Definition), Freiberufler	> Innovationskredit 4.0 (IV/IU)	80 % (optional bis 5 Mio. Euro Darlehen)	7,5 Mio. Euro	bis zu 10	sehr zinsgünstig
Unternehmen auch über 500 Mio. Euro Umsatz, Freiberufler	> Bürgschaft	bis 90 %	30 Mio. Euro	bis zu 15	auch für Hausbankdarlehen

WIE IST DER WEG ZUM KREDIT?



FÖRDERÜBERSICHT

Kredit*	Für wen	Was	Vorhabens- mindestbetrag	Darlehens- mindestbetrag	Darlehens- höchstbetrag	Bereitstellungs- provisionsfrei**	Risikolastung	Besonderheit
 Universalkredit (UK)	alle Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis 500 Mio. Euro, Freiberufler	- aktuelle Liquiditätsprobleme - Investitionen - Betriebsmittelfinanzierung (inkl. Waren) - Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten	–	25.000 Euro	10 Mio. Euro	6 Monate	HA 80 % bei Darlehen bis 4 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	- Voraussetzung für eine Betriebsmittelbürgschaft aktuelle Liquiditätsprobleme - Förderkredit auch für größere Mittelständler - auch Betriebsmittelfinanzierung (bis 10 Jahre Laufzeit) - auch für Investitionsvorhaben außerhalb Bayerns (Bayerneffekt)
 GRÜNDUNG								
Startkredit (SK)	Gründer bis zu 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit (KMU, Freiberufler)	- Neuerichtung, Einrichtung und Erweiterung von Betrieben - Betriebsübernahme - tätige Beteiligung - erstes Warenlager oder Warenlageraufstockung	–	10.000 Euro	10 Mio. Euro	6 Monate	HA 70 % bei Darlehen bis 2 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	- Tilgungszuschuss: 2 % - Finanzierung von familieninternen und externen Betriebsübernahmen
 WACHSTUM								
Investivkredit (IK)	KMU, Freiberufler	- Erweiterung - Rationalisierung - Modernisierung von bestehenden Betrieben	–	10.000 Euro	10 Mio. Euro	6 Monate	HA 60 % bei Darlehen bis 2 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	vergleichsweise großzügige Darlehensbestimmungen
 INNOVATION								
Innovationskredit 4.0 (IV/IU)	KMU inkl. Existenzgründer, Freiberufler	- Förderung innovativer Unternehmen - Förderung von Innovationsvorhaben, Digitalisierungsvorhaben und innovativen Geschäftsmodellen	–	25.000 Euro	7,5 Mio. Euro	12 Monate	70 % bzw. 80 % HA optional bei Darlehen bis zu 5 Mio Euro oder BÜ bis 80 %	Tilgungszuschuss: 1 % bei dem Finanzierungsbedarf innovativer Unternehmen, 2 % bei Innovationsvorhaben, Digitalisierungsvorhaben und innovativen Geschäftsmodellen
 ENERGIE UND UMWELT								
Ökokredit (ÖK)	KMU, Freiberufler	- Abwasserreinigung - Luftreinhaltung - Lärm- und Erschütterungsschutz - Kreislaufwirtschaft - Ressourceneffizienz - Boden- und Grundwasserschutz - Klimaschutz	25.000 Euro	–	2 Mio. Euro	6 Monate	50 % HA oder BÜ bis 80 %	- Förderung von Investitionen, die einen Umweltschutzeffekt erzielen, d.h. zu umweltschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonung führen - Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen, die Treibhausgasemissionen um mind. 10 % verringern oder der Prävention gegen Schäden aus Wetterextremen dienen
Energiekredit (EK)/ Energiekredit Plus (EK Plus)	KMU, Freiberufler	- Neu- und Modernisierungsinvestitionen - Energieeinsparungen von mind. 10 % (EK) bzw. 30 % (EK Plus)	25.000 Euro	–	10 Mio. Euro	12 Monate	50 % HA bei Darlehen bis zu 2 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	Tilgungszuschuss: 1 % bei Energieeinsparung von mind. 10 % (EK) 2 % bei Energieeinsparung von mind. 30 % (EK Plus)
Energiekredit Gebäude (EG)	KMU, Freiberufler	- Errichtung KfW-Effizienzgebäude (70 und 55) - Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzgebäude (100 und 70) - Energetische Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder Gebäudetechnik	25.000 Euro	–	10 Mio. Euro	12 Monate	50 % HA bei Darlehen bis zu 2 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	Tilgungszuschuss: - aus bayerischen Mitteln 1 % zusätzlich zum KfW-Zuschuss: insgesamt max. 1 % bis 28,5 % gestaffelt je nach Vorhaben - bereits bei Errichtung von KfW-Effizienzgebäuden 70
 STABILISIERUNG								
LfA-Schnellkredit (LS)	KMU, Freiberufler bis 5 Mitarbeiter bis 10 Mitarbeiter	Finanzierung des gesamten Liquiditätsbedarfs des Unternehmens	– –	– –	50.000 Euro *** 100.000 Euro ***	2 Monate Abruffrist 2 Monate Abruffrist	100 % durch den Freistaat Bayern	- keine Sicherheitenstellung durch den Darlehensnehmer - Laufzeit 5 oder 10 Jahre mit einheitlichem Zinssatz i. H. v. 3 % - Möglichkeit zur kostenlosen vorzeitigen Tilgung
Corona-Schutzschirm-Kredit (CS)	KMU (bis 500 Mio. Euro Umsatz), Freiberufler	- Investitionen - Betriebsmittel	–	10.000 Euro	30 Mio. Euro	6 Monate	90 % HA	- Förderkredit auch für größere Mittelständler - schnell wirkende Liquiditätshilfe - Gewinnausschüttungen und Vergütungen an Geschäftsinhaber sind während der Kreditlaufzeit in marktüblicher Höhe erlaubt
Corona-Kredit – Gemeinnützige (CG)	Gemeinnützige Organisationen	- Betriebsmittel - Investitionen in die bayerische Infrastruktur	–	10.000 Euro	800.000 Euro	3 Monate Abruffrist	100 % durch Bund und Freistaat Bayern	- Laufzeit 5 oder 10 Jahre mit einheitlichem Zinssatz i. H. v. 1,5 % - keine Sicherheitenstellung durch den Darlehensnehmer
Akutkredit (AK)	alle Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis 500 Mio. Euro	- Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten (KK, Lieferantenverb., sonst. Verb.) - Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit - Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen	–	–	2 Mio. Euro	6 Monate	bis 80 % BÜ	Finanzierung von Unternehmen in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten

* Zinssätze und weitere Konditionen unter www.lfa.de/konditionen, Beihilfewerte unter www.lfa.de/beihilferechner, Tilgungsrechner unter www.lfa.de/tilgungsrechner
** Nach Ablauf der freien Zeit beträgt die Bereitstellungsprovision 2 % p. a.
*** erhaltene Zuschüsse in Form von Soforthilfen sind davon abzuziehen. Kreditbetrag darf die Summe von 25 % des Gesamtumsatzes 2019 nicht übersteigen.

HA Haftungsfreistellung: Risikolastung für die Hausbank zur Erleichterung der Kreditzusage bei Förderkrediten. Schnelles, schlankes Verfahren v.a. bei einem LfA Risikoanteil bis zu 500.000 Euro. Bei Innovationskredit 4.0 mit Rückgarantie des Europäischen Investitionsfonds.

BÜ Bürgschaft: Risikolastung für die Hausbank zur Erleichterung der Kreditzusage bei Förderkrediten und bei Hausbankdarlehen. Bei Bürgschaften für Handwerk, Handel, Hotel und Gaststätten sowie Gartenbau ist die Bürgschaftsbank Bayern zuständig.

LFA INFOBLATT

CORONA-SCHUTZSCHIRM-KREDIT



AKTUELL

Die Möglichkeiten

Der Corona-Schutzschirm-Kredit mit obligatorischer 90-prozentiger Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung der bayerischen Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise ausgereicht.

Es ist eine schnell wirkende Liquiditätshilfe für kleine und größere Mittelständler sowie Freiberufler, die in Folge der Corona-Krise in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

- Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln über den Corona-Schutzschirm-Kredit
- Für langfristige Konsolidierung und Umschuldungen stehen der Universalkredit und der Akutkredit der LfA zur Verfügung

Die Vorteile

- äußerst zinsgünstig
- auch für größere Mittelständler (bis 500 Mio. Euro Umsatz)
- flexible Laufzeiten bis 6 Jahre und Tilgungsfreijahre
- bereitstellungsprovisionsfreie Zeit von 6 Monaten
- 100 Prozent-Finanzierung des Vorhabens möglich
- Übernahme des Ausfallrisikos durch eine obligatorische 90-prozentige Haftungsfreistellung der LfA
- bei LfA-Risiko bis 500.000 Euro besteht ein beschleunigtes Verfahren
- Gewinnausschüttungen und Vergütungen an Geschäftsinhaber sind während der Kreditlaufzeit in marktüblicher Höhe erlaubt

Das Beispiel

Die aktuelle Corona Krise hat dazu geführt, dass ein mittelständischer Hotelier seinen Betrieb vorübergehend schließen muss. Aus diesem Grund benötigt er nun eine Betriebsmittelfinanzierung über 100.000 Euro zur Deckung der laufenden Kosten – weiterhin steht eine planmäßige Tilgungsrate für ein Altdarlehen über 10.000 Euro an. Passend zu dem aktuellen Bedarf setzt die Hausbank den zinsgünstigen Corona-Schutzschirm-Kredit über 110.000 Euro mit obligatorischer 90-prozentiger Haftungsfreistellung ein. Die LfA Förderbank Bayern übernimmt in diesem Fall 99.000 Euro des Risikos der Hausbank.

KAPITALBEDARF	EURO	FINANZIERUNGSMITTEL	EURO
Betriebsmittel	100.000	Corona-Schutzschirm-Kredit	110.000
planmäßige Tilgung eines Altdarlehens	10.000		
Gesamtkapitalbedarf	110.000	Gesamtfinanzierung	110.000

FÖRDERKONDITIONEN IM ÜBERBLICK

CORONA-SCHUTZSCHIRM-KREDIT

Zinssatz	äußerst günstig durch die Übernahme von Risikokosten durch den Freistaat Bayern (der Antragsteller ist davon unabhängig verpflichtet, das Darlehen zurückzuzahlen)
Laufzeit	bis zu 6 Jahre (flexible Freijahre 2/1) 2 Jahre endfällig
Tilgungsfrei	max. 2 Jahre
Zinsbindung	über die Gesamtlaufzeit, max. 6 Jahre
Darlehensmindestbetrag	10.000 Euro
Darlehenshöchstbetrag	30 Mio. Euro pro Vorhaben, je Unternehmen begrenzt auf: - 25 % des Gesamtumsatzes aus 2019 oder - doppelte Lohnsumme aus 2019 oder - den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei Nicht-KMU (auf Grundlage einer Selbstauskunft, die bei der Hausbank verbleibt)
Vorhabensmindestbetrag	–
Finanzierungsanteil	bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens
Bereitstellungsprovisionsfreie Zeit	6 Monate

**Aktuelle Zinssätze können Sie
jederzeit abrufen:
www.lfa.de/konditionen**

LFA INFOBLATT

LFA-SCHNELLKREDIT



Die Möglichkeiten

Der LfA-Schnellkredit wird zur Unterstützung von Kleinunternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern ausgereicht, die im Zuge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Gefördert wird grundsätzlich der gesamte Liquiditätsbedarf des Unternehmens, wobei der bis Ende 2021 planmäßig zu erbringende Kapitaldienst einbezogen werden kann, jedoch ohne außerplanmäßige Tilgungen. Weiterhin wird der gesamte Liquiditätsbedarf, z. B. lfd. Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapitaldienst etc. gefördert.

Voraussetzungen:

- Das Unternehmen muss seit mindestens 01.10.2019 am Markt sein.
- Das Unternehmen hat zuletzt Gewinn erwirtschaftet – entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre.
- Das Unternehmen war zum 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO einzustufen.

Die Vorteile

- antragsberechtigt sind erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen, Einzelunternehmer und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 10 Mitarbeitern
- bonitätsunabhängiger fester Zinssatz
- Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen
- Laufzeit: 5 oder 10 Jahre frei wählbar
- 100 % Risikoübernahme durch den Freistaat Bayern, keine Risikoprüfung
- keine Sicherheitenstellung durch den Darlehensnehmer
- Möglichkeit zur kostenlosen vorzeitigen Tilgung

Das Beispiel

Die aktuellen Begebenheiten des Coronavirus haben dazu geführt, dass ein Messebauer, der 2019 noch einen Umsatz von 1 Mio. Euro und einen Gewinn erzielt hatte, im Jahr 2020 sämtliche Aufträge verloren hat. Der Kleinstbetrieb mit 7 Mitarbeitern benötigt zur Finanzierung seiner Kosten eine Betriebsmittelfinanzierung über 75.000 Euro. Die laufenden Betriebskosten (Löhne und Gehälter, Miete, Lagerkosten etc.) betragen 60.000 Euro – weiterhin steht eine planmäßige Tilgungsrate für ein Altdarlehen über 15.000 Euro an. Passend zu dem aktuellen Bedarf setzt die Hausbank den LfA-Schnellkredit über 75.000 Euro ein und wird zu 100 % von der Haftung freigestellt. Der Freistaat Bayern übernimmt in diesem Fall das komplette Risiko der Hausbank.

KAPITALBEDARF		FINANZIERUNGSMITTEL	
	EURO		EURO
Betriebskosten	60.000	LfA-Schnellkredit	75.000
Tilgungsrate	15.000		
Gesamtkapitalbedarf	75.000	Gesamtfinanzierung	75.000

FÖRDERKONDITIONEN IM ÜBERBLICK

LFA-SCHNELLKREDIT

Zinssatz	einheitlicher Zinssatz i. H. v. 3 %, ermöglicht durch Risikoübernahme durch den Freistaat Bayern (der Antragsteller ist davon unabhängig verpflichtet das Darlehen zurückzuzahlen)
Laufzeit	10 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren oder 5 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr
Tilgungsfrei	max. 2 Jahre
Zinsbindung	über die Gesamtlaufzeit
Darlehensmindestbetrag	–
Darlehenshöchstbetrag	Unternehmen bis 5 Mitarbeiter max. 50.000 Euro Unternehmen bis 10 Mitarbeiter max. 100.000 Euro Erhaltene Zuschüsse in Form von Soforthilfen (Bund bzw. Freistaat Bayern) sind von den 50.000 Euro bzw. 100.000 Euro abzuziehen. Kreditbetrag darf von 25 % des Gesamtumsatzes 2019 nicht übersteigen. Bis zur Erreichung des Darlehenshöchstbetrages können höchstens zwei Anträge gestellt werden.
Vorhabensmindestbetrag	–
Finanzierungsanteil	bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens
Abruffrist	2 Monate

**Aktuelle Zinssätze können Sie
jederzeit abrufen:
www.lfa.de/konditionen**

LFA INFOBLATT

CORONA-KREDIT – GEMEINNÜTZIGE



Die Möglichkeiten

Der Corona-Kredit – Gemeinnützige mit obligatorischer 100-prozentiger Haftungsfreistellung wird zur effektiven Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen ausgereicht, die sich im Zuge der Corona-Krise einem Liquiditätsengpass gegenübersehen. Finanziert wird grundsätzlich der gesamte in Bayern eingesetzte Liquiditätsbedarf (z. B. laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapitalsdienst etc.) sowie alle Investitionen in die Infrastruktur in Bayern (ausgenommen: Räume zur Glaubensausübung).

Voraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Organisationen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und infolgedessen von der Körperschaftsteuer bzw. von der Gewerbesteuer befreit sind.
- Es muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern bestehen, die seit 01.01.2019 am Markt aktiv ist.
- Zum 31.12.2019 war der Antragsteller nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (Artikel 2 Nr. 18 der AG-VO-Verordnung EU Nr. 651/2014) einzustufen und hat zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen.

Die Vorteile

- Bonitätsunabhängiger fester Zinssatz
- Finanzierungen bis 800.000 Euro
- Laufzeiten: 5 oder 10 Jahre frei wählbar und Tilgungsfreijahre
- 100 % Risikoübernahme
- Keine Sicherheitenstellung durch den Darlehensnehmer
- Möglichkeit zur kostenlosen vorzeitigen Tilgung

Das Beispiel

Die aktuellen Begebenheiten des Coronavirus haben dazu geführt, dass eine gemeinnützige Familienferienstätte keine Gäste aufnehmen durfte und damit massive Umsatzeinbrüche hinnehmen musste. Das Feriendorf benötigt daher eine Betriebsmittelfinanzierung über 200.000 Euro zur Deckung der laufenden Kosten – weiterhin steht eine planmäßige Tilgungsrate für ein Altdarlehen über 20.000 Euro an. Passend zu dem aktuellen Bedarf setzt die Hausbank den zinsgünstigen Corona-Kredit – Gemeinnützige über 220.000 Euro ein und wird zu 100 % von der Haftung freigestellt.

KAPITALBEDARF		FINANZIERUNGSMITTEL	
	EURO		EURO
Betriebsmittel	200.000	Corona-Kredit – Gemeinnützige	220.000
Tilgungsrate	20.000		
Gesamtkapitalbedarf	220.000	Gesamtfinanzierung	220.000

FÖRDERKONDITIONEN IM ÜBERBLICK

CORONA-KREDIT – GEMEINNÜTZIGE

Zinssatz	einheitlicher Zinssatz i. H. v. 1,5 %, ermöglicht durch zinsgünstige Refinanzierung durch die KfW Bankengruppe*) sowie Risikoübernahmen des Bundes und des Freistaats Bayern (der Antragssteller ist davon unabhängig verpflichtet, das Darlehen zurückzuzahlen)
Laufzeit	10 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren oder 5 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr
Tilgungsfrei	max. 2 Jahre
Zinsbindung	über die Gesamtlaufzeit
Darlehensmindestbetrag	10.000 Euro
Darlehenshöchstbetrag	800.000 Euro pro Organisation
Vorhabensmindestbetrag	–
Finanzierungsanteil	bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens
Abruffrist	3 Monate

* aus Mitteln des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“

**Aktuelle Zinssätze können Sie
jederzeit abrufen:
www.lfa.de/konditionen**